# Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes.

## Mit besonderer Rücksicht auf Hannover.

Von Privatdocent Dr. **W. Seelig** in Göttingen.

Die Frage, ob die freie Theilbarkeit und Veräusserlichkeit des Grundbesitzes oder die Geschlossenheit desselben in Rücksicht auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen, wie auf den landwirthschaftlichen Betrieb im Besondern vorzuziehen sei, ist schon seit langer Zeit der Gegenstand der Untersuchung gewesen. Trotz der vielfachen Erörterung ist es aber bislang noch wenig zur Einigung und Ausgleichung der verschiedenen Ansichten gekommen. Allerdings ist die Mehrzahl der Nationalökonomen aus der Adam Smith'schen Schule der freien Theilbarkeit zugethan. Doch giebt es auch hier eifrige Vertheidiger der Geschlossenheit. Und noch mehr findet dieselbe Anhänger unter den Praktikern, zumal in denjenigen Gegenden, wo die Geschlossenheit in Wirklichkeit besteht.

Wenn diese unausgeglichene Meinungsverschiedenheit nur zwischen solchen sich fände, welche hinsichtlich der allgemeinen Principien der Volkswirthschaftspolitik überhaupt auf einem ganz

---

*Anm. der Red.* Wir erlauben uns, auf den im *Jg.* 1845, *Band II., S.* 319 *ff. dieser Zeitschrift* enthaltenen *Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden,* zu Vergleichung der dort mitgetheilten Thatsachen und Ansichten mit den im vorliegenden Gegenstück aus Hannover gegebenen, zu verweisen.

verschiedenen Standpunkte stehen, so wäre sie von selbst verständlich. Dass aber auch sonst in ihren Ansichten einander sehr nahe Stehende über diesen Punkt so verschiedener Meinung sein können, und dass die wiederholt angestellten Erörterungen des Gegenstandes nicht hier wenigstens es zu einer Einigung gebracht haben, muss auffallend erscheinen. Die Art und Weise, wie von beiden Seiten der Streit geführt worden, erklärt es aber, warum er zu keinem Ausgang gekommen ist.

Die Anhänger der unbedingt freien Theilbarkeit gehen bei ihrer Beweisführung in der Regel von dem theoretischen Standpunkt aus und suchen dann darzuthun, dass dieses Verhältniss das allein zweckmässige, ja das allein vernünftige sei. Dabei werden die Gefahren, welche aus einer zu starken Theilung für die Landwirthschaft, wie für die ganze Lage der Landbevölkerung hervorgehen, nicht selten ganz übersehen, oder gar als nicht vorhanden abgeleugnet.

Die Anhänger der Geschlossenheit, umgekehrt, gehen meist von den in der Wirklichkeit sich findenden Zuständen aus. Sie stellen die günstige Lage eines Landes, in welchem Geschlossenheit des Grundbesitzes besteht gegenüber den in einem andern Lande, bei freier Theilbarkeit etwa sich findenden land- und volkswirthschaftlichen Uebelständen. Alsdann wird das Gute in dem einen Lande der Geschlossenheit, das Uebel in dem andern der freien Theilbarkeit zugeschoben, und daraus nun der Schluss gezogen, dass die letztere Einrichtung grosse Vorzüge darbiete. Dabei wird aber meist ganz übersehen, dass noch eine Menge anderer Umstände neben der freien Theilbarkeit oder Geschlossenheit vorhanden gewesen sind, denen erst die entscheidende Wirkung nach der einen oder andern Richtung hin zugeschrieben werden muss.

Ueberhaupt üben auf das Urtheil der Meisten die Zustände des Landes, in welchem sie aufgewachsen, oder die sie am genausten beobachtet, einen sehr bedeutenden Einfluss. Unwillkürlich kommt man dazu, diese, häufig sehr singulären Verhältnisse, zu generalisiren. Die schon oben erwähnten, oft wesentlich bestimmenden Nebenumstände werden bei einer allgemeinen Behandlung der Frage meist gar nicht in Betracht gezogen. Und da diese

meist ein Jeder sich verschieden denkt, so ist es erklärlich, wie man trotz der Uebereinstimmung in den Grundprincipien, doch zu einem verschiedenen Resultate gelangt.

Wie bei so manchen andern Gegenständen der Volkswirthschaftspolitik, so dürfte es auch bei der Untersuchung der hier vorliegenden Frage förderlich sein, wenn man sich nicht blos auf dem ganz allgemeinen Standpunkt hielte. Ob überall, zu allen Zeiten, und unter allen Verhältnissen die Geschlossenheit oder die freie Theilbarkeit vorzuziehen sei, ist eine Frage, die eigentlich gar nicht gestellt werden sollte. Die Bedeutsamkeit der mitwirkenden Nebenumstände ist es, welche die Bezugnahme auf ein bestimmtes Land verlangt. Die ganze volkswirthschaftliche Lage des Landes, nicht blos die landwirthschaftlichen sondern auch die industriellen und Handelsverhältnisse, die Staats- und Rechtsverfassung, der Bildungsstand, die Sitten und der Charakter des Volkes werden für die Entscheidung der Frage in Anschlag gebracht werden müssen.

In Nachstehendem soll der Versuch zu einer Behandlung der Frage in diesem Sinne gemacht werden. Allerdings wird eine Entscheidung nach einer Seite hin erfolgen, daneben werden aber doch auch die Umstände Berücksichtigung finden, welche einen Ausschlag nach der andern Seite hin wohl hervorbringen können.

Besondere Rücksicht ist dabei genommen auf die betreffenden Verhältnisse des Königreichs Hannover, eines Landes, welches bislang meist als Beweismittel für die Vorzüge der Geschlossenheit benützt worden ist. Der Glaube an die unbedingte Zweckmässigkeit dieser Einrichtung ist hier, selbst in den Landestheilen, wo sie nicht besteht, sehr allgemein verbreitet. Bei näherem Eingehen findet man indessen, dass dieser Glaube bei Vielen weniger auf bestimmten Gründen beruht, als vielmehr durch die allgemeine Tradition überliefert, ohne weitere Prüfung angenommen worden ist. Es dürfte desshalb wohl zweckmässig sein, die Verhältnisse eben dieses Landes einer Untersuchung zu unterwerfen, und so gerade auf dem von den Anhängern der Geschlossenheit benützten Terrain den Kampf aufzunehmen.

---

Ehe auf die Untersuchung selbst eingegangen wird, erscheint es nothwendig, den häufig vorkommenden falschen Auffassungen der vorliegenden Frage vornweg entgegen zu treten.

Einmal wird das Verlangen nach freier Theilbarkeit des Bodens sehr häufig zusammen geworfen oder verwechselt mit der Absicht, eine möglichst grosse wirkliche Theilung des Grundbesitzes hervorzurufen. Es liegt auf der Hand, wie weit von einander verschieden diese beiden Forderungen sind, von denen die erstere nur auf die Möglichkeit gerichtet ist, den Boden nach den jedesmaligen, individuellen Bedürfnissen und Wünschen zu wirthschaftlichen Einheiten vertheilen zu dürfen, während die letztere in der möglichst grossen Zerstückelung desselben in allen Fällen etwas Gutes sehen will. Trotz dieses grossen Abstandes ist doch eine Verwechselung oder Vermengung der beiden angeführten Fragen häufig genug vorgekommmen. Die Gegner der freien Theilbarkeit fassen sehr oft diese als identisch mit der möglichst grossen Zerstückelung auf und streiten gegen die blosse Möglichkeit der Theilung mit Gründen, die nur der immer auszuführenden Theilung gegenüber Bestand haben. Damit wird natürlich so lange nichts bewiesen, als nicht dargethan worden ist, dass die gegebene Möglichkeit der Theilung auf immer zu einer wirklichen Vornahme derselben führen muss.

Eine andere falsche Auffassung der vorliegenden Frage besteht darin, dass man annimmt, die gesetzlich ausgesprochene freie Theilbarkeit des Grundbesitzes schliesse es nun ausdrücklich aus, dass z. B. ein Bauerngut entweder durch testamentarische Verfügung des Besitzers, oder durch freiwillige Uebereinkunft der gleichberechtigten Erben desselben unzertheilt in die Hände des Nachfolgers gelange. Der Widerstand, auf welchen der §. 33. der von dem Frankfurter Parlamente beschlossenen Grundrechte vorzüglich in Norddeutschland stiess, wurde an vielen Orten dadurch besonders hervorgerufen, dass sehr allgemein die Betheiligten glaubten, sie müssten nach Aufhebung der bis dahin gesetzlich bestandenen Geschlossenheit nun nothwendig ihren Grundbesitz in Wirklichkeit unter ihre Erben vertheilen, jede andere Verfügung darüber sei ihnen untersagt.

Es wird genügen, diese verkehrte Auffassung nur erwähnt

zu haben, da es wohl nicht erforderlich ist, das Unrichtige derselben ausführlich darzuthun.

---

Als nothwendiges Fundament für die Erörterung der vorliegenden Frage ist anzusehen, dass man über die beste Organisation der Landwirthschaft, namentlich die zweckmässigste Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Bodens unter die einzelnen Wirthschaften, im Allgemeinen zu einer Verständigung gelangt. Dabei sind folgende Punkte vorzüglich hervorzuheben.

1) Der Streit, ob überhaupt grössere, oder kleinere Güter vorzuziehen seien, ist allerdings noch nicht völlig entschieden, und wird es auch in dieser einseitigen Fassung wohl nie werden. Das mechanische Einerlei, die Gleichförmigkeit würde auch auf diesem Gebiete mit den Forderungen des Lebens in Widerspruch gerathen, die je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auch hier Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit verlangen. Dahin werden sich indessen wohl jetzt die meisten Stimmen vereinigen, dass im Allgemeinen die beste Vertheilung des Bodens die ist, nach welcher die bei weitem grösste Masse desselben in kleine Wirthschaften zerfällt, während ein verhältnissmässig geringer Theil zu mittlern und ein noch kleinerer Theil zu ganz grossen Gütern verbunden ist.

Das Zahlenverhältniss, welches zwischen diesen verschiedenen Klassen bestehen soll, wird je nach den speziellen Verhältnissen, nach der Kulturstufe, der Bevölkerungsdichtigkeit, den vorwiegend erzeugten Gegenständen in den einzelnen Fällen ein sehr verschiedenes sein können.

Für das Ueberwiegen der kleinen Güter, das heisst, derer, welche gerade so gross sind, dass sie einer Familie Gelegenheit zur gehörigen Verwendung ihrer Arbeitskräfte gewähren, sprechen eine Menge, sowohl aus dem Wesen der Landwirthschaft, als aus allgemein politischen Rücksichten entlehnte Gründe.

Dürfte man annehmen, dass kleine Güter mit derselben Intelligenz und mit Unterstützung von verhältnissmässig gleich viel Kapital bewirthschaftet werden, wie grosse Güter, so würden sie in landwirthschaftlicher Hinsicht unbedingt sehr bedeutende Vorzüge vor diesen voraus haben.

Die landwirthschaftliche Beschäftigung besteht in einem Hinleiten der von selbst thätigen organischen Naturkräfte nach einem bestimmten Ziele hin, in der Unterstützung dieser Kräfte durch den Menschen, so dass sie einen möglichst hohen Nutzeffekt hervorzubringen vermögen. Die Wirksamkeit dieser organischen Kräfte ist aber je nach der Verschiedenheit der Umstände eine ausserordentliche mannigfaltige. Ihre möglichst gute Verwerthung setzt demnach voraus, dass eine sehr genaue Bekanntschaft mit den einzelnen Verhältnissen stattfinde, unter welchen sie wirksam sind, und dass die auf ihrer Benutzung und Unterstützung gerichtete Thätigkeit sich allemal genau an die einzelnen Erfordernisse anschliesse. Dazu ist nun der Bewirthschafter eines kleinen Gutes weit mehr im Stande, als der eines grossen. Wer nur wenige Morgen Landes bestellt, kann sehr genau die Bodenbeschaffenheit jedes einzelnen Stückes kennen lernen, sichere Erfahrungen über den Einfluss der Witterungsverhältnisse darauf machen, und darnach jede Bestellung möglichst zweckmässig einrichten. Auf einem Gute von vielen hundert Morgen ist es dem Bewirthschafter unmöglich, in gleichem Grade sich eine Bekanntschaft mit den einzelnen Zuständen zu erwerben. Da wird also bei der Bestellung auch weit weniger Rücksicht darauf genommen werden können. Die Arbeit auf einem kleinen Gute ferner wird ganz, oder doch zum allergrössten Theile von der Familie des Bewirthschaftes selber verrichtet, also von Personen, welche an dem Gedeihen derselben das allerunmittelbarste Interesse haben. Auf grossen Gütern wird das Meiste durch Lohnarbeiter gethan. Es ist hinlänglich bekannt, wie gross der Unterschied in der Beschaffenheit und Menge der Arbeit ist, je nachdem sie von dem Unternehmer selbst, oder von Lohnarbeitern verrichtet wird. Bei der landwirthschaftlichen Thätigkeit muss dieser Unterschied überall da besonders stark hervortreten, wo es sich eben um ein möglichst genaues Anpassen der menschlichen Hülfsleistungen an die einzelnen Naturverhältnisse handelt, also ganz vorzüglich auf den höhern Wirthschaftsstufen. Die, wenn auch noch so genaue, Beaufsichtigung des Unternehmers kann diesem Mangel nie abhelfen. Ausserdem kommt es in der Landwirthschaft noch sehr häufig vor, dass wegen eigenthümlicher Witterungsverhältnisse oder

ähnlicher Umstände gewisse Arbeiten nothwendig innerhalb einer gewissen, oft sehr beschränkten Zeit verrichtet werden müssen. Dafür reicht dann gar oft das Maass der gewöhnlich verwendbaren Arbeitskräfte nicht hin. Es müssen ausserordentliche Anstrengungen gemacht werden, wenn alles Nothwendige geschehen soll. Der, welcher für sich selbst schafft, wird in solchen Fällen mit seiner Familie gern einmal auf eine kurze Zeit zu solchem angestrengtesten Arbeiten sich verstehn; weiss er doch, dass er auch den vollen Gewinn davon hat. Ein Anderes ist es aber bei den Lohnarbeitern. Selbst ein höherer Lohn, wenn der Wirthschafter sich dazu verstehen wollte, ihn zu bieten, wird sie nicht leicht dazu bewegen, sich solchen Anstrengungen zu unterwerfen, wie es der kleine Landwirth und seine Familie mit Freuden thun. So muss auf grossen Gütern der Wirthschafter oft die für Ernte- oder Bestellungsarbeiten allein günstige Zeit ungenutzt verstreichen lassen, aus Mangel an Arbeitern, und in Folge davon dann an dem Ertrage bedeutenden Schaden erleiden.

Alle diese Umstände treten um so schärfer hervor, je mehr die Wirthschaft an Intensivität zunimmt, je künstlicher der Anbau, je stärker die Bodennutzung wird, je mehr Handelsgewächse und andere viel Arbeit erfordernde Erzeugnisse gezogen werden. Intensivität des Ackerbaues und Verkleinerung der Bodenfläche, welche zu einer einzelnen Wirthschaft gehört, bedingen sich also wechselseitig. Je kleiner ein Gut ist, desto intensiver muss gewirthschaftet werden, wenn es noch den nöthigen Unterhalt gewähren soll; umgekehrt aber ist nach dem Vorhergehenden zu einer intensiven Wirthschaft auch erforderlich, dass die Mehrzahl der Güter nicht grösser sei, als dass dafür die Arbeitskräfte einer Familie gerade ausreichen.

Bei allem diesem wird nun freilich vorausgesetzt, dass die verschiedenen Klassen von Gütern und ihre Bewirthschafter in einer gleichen äussern Lage sich befinden. Das ist indessen in den meisten Ländern keineswegs der Fall. Die kleinern Güter waren Jahrhunderte hindurch, und sind theilweise noch mit einer Menge von Lasten und Beschränkungen belegt, welche die Wirthschaft derselben sehr bedeutend beeinträchtigen. Wo diese Belastungen auch jetzt aufgehoben sind, dauern doch die Nachwirkungen der-

selben noch längere Zeit fort. Die grossen Güter waren davon nicht allein meist frei, sondern zu ihren Gunsten gerade waren in der Regel jene Bodenlasten und Dienste auferlegt; ihren Feldern kam das Stroh der von den kleinen Gütern entrichteten Zehntfrüchte zu Gute, sowie die Düngermassen, welche von dem vermittelst der Weideservitut auf den Bauernländereien unterhaltenen Vieh erzeugt wurden u. s. w. Solche äussere Unterschiede müssen natürlich den entschiedensten Einfluss auf die Wirthschaft der beiden Arten von Gütern ausüben, und hierauf muss die gebührende Rücksicht genommen werden, wenn man die Zustände grosser und kleiner Wirthschaften mit einander vergleichen will. Mit Hinblick hierauf wird es Niemanden mehr Wunder nehmen, wenn er jetzt noch häufig die zu Bauerngütern gehörigen Felder in schlechterem Zustande sieht, als die dicht daneben liegenden Ländereien eines grossen Guts. Sind aber einmal alle jene persönlichen und Grundlasten hinweggeschafft, und sind auch die jedenfalls noch eine Weile vorhaltenden Nachwirkungen derselben überwunden, so wird sich die natürliche grössere Ertragsfähigkeit der kleinern Güter alsbald geltend machen.

Die oben gestellte Bedingung, dass die Güter der verschiedenen Klassen mit gleicher Intelligenz bewirthschaftet würden, trifft ebenfalls in der Wirklichkeit nur in den seltnern Fällen zu. Die Verschiedenheit in diesem Punkte sichert wahrscheinlich noch auf längere Zeit den grössern Wirthschaften einen Vorzug, der erheblich genug ist, um die sonstigen Nachtheile derselben aufzuwiegen. Mögen die grossen Güter nun von ihren Eigenthümern, oder von Pächtern bewirthschaftet werden, in der Regel sind die Wirthschafter solche Personen, welche durch ihre Geburt oder ihre Vermögens-Verhältnisse schon darauf angewiesen waren, sich eine höhere Bildung zu verschaffen. Und nur auf grössern Gütern können Leute, welche höhere Ansprüche an das Leben machen, eine ihren Anforderungen entsprechende Thätigkeit finden. Solche allein werfen einen hinlänglich grossen Unternehmungsgewinn ab, und nur auf ihnen findet der Wirthschafter hinreichend Gelegenheit von seinen geistigen Kräften Anwendung zu machen. Bei kleinen Gütern steht natürlich der Unternehmungsgewinn auch

nur in einem ihrer Grösse entsprechenden Verhältnisse und auf ihnen muss der Wirthschafter überall selbst mit Hand anlegen, hier ist also die körperliche Arbeit auch für ihn vorwiegend.

In Ländern, welche einer gesunden volkswirthschaftlichen Lage sich erfreuen, und in denen auch hinsichtlich des Grundbesitzes Verkehrsfreiheit besteht, ist der durch höhere Intelligenz vermittelte schwunghaftere Betrieb geradezu die nothwendige Bedingung, welche allein das Fortbestehen der grössern Güter sichert.

Demnach sind einzelne mittlere und grosse Güter, welche zwischen der Menge der kleinen Güter zerstreut umher liegen, für die Landwirthschaft im Ganzen von sehr grossem Werthe. Ihre Bewirthschafter sind, wie gezeigt, schon durch die Macht der Verhältnisse darauf hingewiesen, nach Fortschritt und Verbesserung des Betriebs zu streben. Mit einer höhern allgemeinen Bildung verbinden sie in der Regel auch eine umfassendere landwirthschaftliche. Sie haben meist die Wirthschaftsweisen anderer Gegenden und Länder durch Augenschein kennen gelernt, und bemühen sich durch die Benutzung literarischer Hülfsmittel ihre Kenntnisse noch fortwährend zu erweitern. Bei ihnen finden sich also eher die Voraussetzungen, welche in geistiger Beziehung zu dem Unternehmen von Versuchen erfordert werden, und ihre günstigern Vermögensverhältnisse gestatten es ihnen auch die Kosten und das Risico zu tragen, welche mit allen Versuchen, namentlich sobald sie in grösserem Maasstabe ausgeführt werden, verbunden sind. Das Neue, das sich als nützlich bewährt hat, kann dann von den grössern Gütern aus auch in die kleinern Wirthschaften Eingang finden, die ohne diese Vermittelung wohl nicht so leicht dazu gelangen würden. So kann ein gut bewirthschaftetes grösseres Gut eine Musterwirthschaft für die ganze Umgegend abgeben.

Auch das landwirthschaftliche Vereinswesen bedarf, wenn es erfolgreich wirken soll, fast nothwendigerweise der grössern Landwirthe als Vermittler zwischen den allgemeinen und Lokal-Vereinen. Die letztern, an denen auch die kleinen Landwirthe in grösserer Menge Antheil zu nehmen vermögen, sind es vorzüglich, welche auf die Hebung der Landwirthschaft einen bedeutenden Einfluss auszuüben im Stande sind, indem sie mehr

unmittelbar in das Leben eingreifen. Die grossen Provinzial- und Landesvereine können bei ihren nothwendigerweise seltener stattfindenden Zusammenkünften nur als Centralpunkte dienen, die allgemeinen Gesichtspunkte aufstellen und die Vereinsthätigkeit im Grossen leiten. Hier sind die grossen Landwirthe, die an beiden Arten von Vereinen sich betheiligen können, die natürlichen Mittelspersonen, welche die Wirksamkeit beider mit einander verknüpfen. So ist ein grösserer Landwirth leicht im Stande sich auch hier einen Wirkungskreis zu schaffen, in welchem er den wohlthätigsten Einfluss ausübt.

Die Landwirthschaft bietet ferner auch in der Beziehung Mannigfaltigkeit der Verhältnisse dar, dass ebenso, wie gewisse Zweige derselben sich für den Kleinbetrieb ausschliesslich, oder doch vorzugsweise eignen, es dagegen andere giebt, welche nur auf einem mittlern oder grössern Gute zweckmässig Anwendung finden können. Branntweinbrennereien, als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben, erfordern schon eine bedeutendere Ackerfläche, wenn die zu verbrauchenden Rohstoffe dem grösseren Theile nach wenigstens auf dem Gute erzeugt werden und die Abfälle als Viehfutter eine gehörige Verwendung finden sollen. Eine feine Schäferei kann nur auf einem grossen Gute betrieben werden. Und so liesse sich noch manches Andere anführen. Wo dergleichen Betriebsarten in den natürlichen Verhältnissen der Gegend ihre Begründung finden, da wird es demnach auch am Zweckmässigsten sein, wenn Güter von dem erforderlichen Umfange vorhanden sind und sich erhalten.

Mit dem Angeführten dürften aber auch die Vorzüge, welche auf Seiten der grössern Güter stehen, so ziemlich erschöpft sein. Die Landwirthschaft lässt sich in der Beziehung durchaus nicht mit dem Handwerks- und Fabrikbetriebe vergleichen, dass man auch für sie ähnliche Regeln hinsichtlich der nach dem Umfange des Gewerbes grössern oder geringern Produktivität aufstellen könnte. Die Vortheile welche bei den Fabriken der grosse Betrieb vor dem kleinen voraus hat, sind vorzüglich begründet auf der wohlfeilern und stärkern Benutzung der Maschinenkraft, der weiter gehenden Arbeitstheilung und dem rascheren Kapitalumsatz. Alles dieses findet bei dem Grossbetriebe der Land-

wirthschaft fast gar nicht Anwendung. Die Maschinenthätigkeit ist bei ihr nur in sehr beschränktem Maasse zu verwenden, und die wenigen wirklich als nützlich bewährten Maschinen würden ohne grosse Beschwerde auch vermittelst der Association von mehrern kleinern Landwirthen gemeinsam benutzt werden können. Von weiter gehender Arbeitstheilung kann fast gar nicht die Rede sein. Die landwirthschaftlichen Arbeiten sind nicht wie die in der Fabrikthätigkeit vorkommenden, in fortwährender Wiederholung gleichmässig auf einander folgende, sondern sie sind meist streng an bestimmte Zeiten und bestimmte Orte gebunden. Es ist mit Ausnahme weniger Nebengeschäfte ganz unmöglich, dass etwa ein einzelner Mensch das ganze Jahr hindurch nur einen bestimmten einzelnen Arbeitsakt vornähme, wie dieses in den Fabriken zu geschehen pflegt. Auch die Kapitalnutzung ist durch die Natur schon viel mehr an bestimmte Zeiten geknüpft. Die einzelnen Haupteinnahmen und Ausgaben finden jährlich nur einmal statt; es lässt sich nicht durch Vergrösserung des Betriebs ein schnellerer Kapitalumsatz bewerkstelligen.

Eine Ersparniss an Kapital ist allerdings bei grossen Gütern insofern möglich, als grössere Gebäude mit verhältnissmässig geringern Kosten errichtet werden können, als kleine. Auch an Schiff und Geschirr und sonstigem Betriebsmaterial lässt sich bei grösserm Umfange der Wirthschaft etwas sparen. Allein alle diese Vorzüge sind doch zu unbedeutend, um mit den ähnlichen, welche grosse Fabriken vor kleinern in dieser Beziehung voraus haben, verglichen werden zu können.

Wo grosse Güter jetzt bisweilen einen verhältnissmässig, d. h. für gleiche Flächen berechneten, stärkern Unternehmungsgewinn abwerfen, als kleine, da hat dieses, wenn nicht schon der Unterschied in der angenommenen Grundrente, oder dem ausbedungenen Pachtzins liegt, sehr häufig seinen Grund darin, dass die Lohnsätze der auf dem grossen Gute beschäftigten Lohnarbeiter durch ungünstige Concurrenzverhältnisse zu sehr herabgedrückt sind. Hier ist also der Unternehmungsgewinn des Einzelnen auf Kosten des Arbeitslohnes Vieler erhöht, was man gewiss nicht als einen volkswirthschaftlich günstigen Umstand ansehen wird.

Unrichtig ist es ferner, wenn man annimmt, dass grosse Güter die Versorgung des nicht Ackerbau treibenden Theiles der Bevölkerung mit Getreide sicherer und besser bewerkstelligen, als kleine. Oftmals ist dieser allerdings sehr verbreitete Irrthum nur dadurch hervorgerufen, dass die auf grossen Gütern vorhandenen Vorräthe mehr in die Augen fallen, als die auf einer entsprechenden Anzahl kleinerer Güter vertheilten, welche zusammen leicht weit mehr betragen können. Auch in dieser Beziehung haben die kleinen Güter Vorzüge, die leicht darzuthun sind.

Für die Volkswirthschaft im Allgemeinen nämlich ist es das beste Verhältniss, wenn die Zufuhren von Lebensmitteln zu dem Markte geregelt und gleichmässig erfolgen, und wenn die Preise derselben keinen allzu grossen Schwankungen unterworfen sind. Das wird nun weit eher erreicht, wenn eine Menge kleiner Producenten vorhanden ist, welche den Markt versorgt, als wenn die Zufuhr und Preise ganz oder grösstentheils von einigen wenigen Bewirthschaftern grosser Güter abhängig sind. Die erstern werden nicht leicht auf gewagte Spekulationen sich einlassen, also nicht durch künstliches Zurückhalten die Preise unnatürlich in die Höhe zu treiben versuchen, was bei letztern eher möglich ist, und, wenn auch ihnen selbst nicht immer Gewinn, doch der Gesammtheit sicher immer Nachtheil bringt. Im Falle, dass durch eine geringe Ernte eine knappere Lebensweise allgemein nothwendig wird, damit das Volk ohne wirkliche Noth die Zeit bis zur nächsten Ernte überstehen könne, so ist auch dieses weit leichter zu erreichen, wenn der Grundbesitz zum überwiegenden Theile in den Händen kleiner Wirthschafter ist. Diese lassen mit ihrer Familie durch die dann nothwendigerweise eintretenden höhern Preise sich bewegen, sparsamer mit den Lebensmitteln umzugehen, unnöthige Consumtion zu vermeiden, sich mit Surrogaten zu behelfen u. s. w. Auf den grossen Gütern, wo ein zahlreiches Gesinde unterhalten werden muss, ist eine gleiche Ersparniss nicht leicht auszuführen. Das Gesinde lässt sich einen Abzug an den ihm gewöhnlich zukommenden Rationen nicht gefallen, es weigert sich, Einschränkungen an der gewohnten Lebensweise zu machen, zu welchen jene aus freien Stücken sich ziemlich leicht verstehen. So können also gerade die kleinern

Wirthschafter durch Ersparniss an der eigenen Verzehrung den Ausfall der Ernte eher decken helfen, wenigstens dahin mitwirken, dass derselbe nicht ganz von den nicht Ackerbau treibenden Klassen getragen werden muss.

Zu niedrige Preise, die für die Ackerbau Treibenden ein grosser Uebelstand sind, werden ebenfalls weit leichter von den kleinern, als von den grössern Wirthschaftern überwunden. Auch hier ist es den erstern eher möglich, durch eigene Sparsamkeit die sonst gewöhnlichen Ausgaben an baarem Gelde zu verringern, während die letztern für Tagelohn, Pacht u. s. w. ganz oder nahezu dieselben Baarauslagen zu machen haben. Die Erfahrung hat bewiesen, dass in den billigen Perioden die Bewirthschafter der grossen Güter verhältnissmässig viel mehr gelitten haben, als die der kleinern.

Wenn so von land- und volkswirthschaftlicher Seite eine Reihe Gründe aufzuführen sind, welche im Ganzen den kleinen Gütern vor den grossen den Vorzug gewähren, so stellen sich, wenn man die Sache vom allgemeinen politischen Standpunkte aus betrachtet, gleichfalls überwiegende Vorzüge auf Seite der kleinen Wirthschaften heraus. Mit Recht sieht man einen tüchtigen Bauernstand als die nothwendige und sichere Grundlage eines gesunden Staatslebens an. Ein solcher kann aber nur da sich finden, wo der Boden überwiegend in kleinere Güter zertheilt ist. Immer mehr verschafft sich der Satz Anerkennung, dass politische Freiheit nur dann ihren vollen Werth hat, wenn sie mit wirthschaftlicher Unabhängigkeit verbunden ist. Ohne dieselbe wird sie leicht illusorisch und gewährt nur einen neuen Stachel zur Unzufriedenheit. Der, welchen der Staat für frei und selbstständig erklärt, empfindet es doppelt schwer, wenn seine ungünstige materielle Lage es ihm nicht gestattet von seiner politischen Unabhängigkeit vollen Gebrauch zu machen. Mit einem grossen Grundbesitze ist aber nothwendigerweise eine zahlreiche Tagelöhnerbevölkerung verbunden, welche nie, oder doch nur sehr schwer zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit gelangen kann.

Man könnte endlich noch des wohlthätigen Einflusses erwähnen, welchen der Besitz auf die Sittlichkeit im Allgemeinen ausübt, wie durch ihn so manche Versuchung fern gehalten wird,

deren der Besitzlose weit schwieriger sich erwehrt. Auf dem Lande ist nun der Grundbesitz die hauptsächlichste, ja häufig fast die einzige Form des Besitzes; je mehr derselbe also vertheilt ist, desto mehr Menschen sind dieser günstigen Einwirkung unterworfen.

So sieht man, dass Vorzüge jeder Art sich bei dem kleinern Grundbesitze vereinigen. Unter den vielen guten Seiten, welche die Landwirthschaft hat, ist auch die gewiss nicht gering anzuschlagen, dass bei ihr schon durch den natürlichen Lauf der Verhältnisse sich solche Zustände bilden, welche in volkswirthschaftlicher wie in politischer Beziehung gleich vortheilhaft sind. Die Industrie geht in ihrer bisherigen Entwicklung immer mehr auf massenhafte Anhäufung der Arbeitskräfte hinaus, und daraus bilden sich sociale Uebelstände, welche am Ende den Staat und die Gesellschaft mit den grössten Gefahren bedrohen. Noch ist es nicht gelungen, auf dem Wege der Association eine gründliche Abhülfe zu treffen. Die Landwirthschaft dagegen wird in ihrem natürlichen Gange immer mehr zu dem Kleinbetrieb hingeführt, giebt also immer mehr den Einzelnen Gelegenheit sich wirthschaftliche Unabhängigkeit zu erwerben. Gewiss ein Vorzug, welcher nicht leicht zu hoch geschätzt werden kann.

2) Die eben aufgestellte Behauptung von den Vorzügen der kleinen Güter erleidet aber eine nothwendige Beschränkung durch den folgenden Satz:

dass es ein Minimum der Grösse giebt, unter welches die Guter ohne Nachtheil nicht herabsinken dürfen.

Unter einem kleinen Gute ist im Vorstehenden immer ein solches verstanden, welches gerade so gross ist, dass es einer Familie die Möglichkeit darbietet, bei einem rationellen Betrieb ihre Arbeitskräfte vollständig zu verwerthen. Ein solches Gut nur ist es, welches seinem Bebauer wirthschaftliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit darbietet. Dieser kann seine Arbeitskräfte vollauf und frei verwenden, und findet durch seine Arbeit seinen gesicherten Unterhalt, er ist in seinem Betriebe anderseits nicht von der Beihülfe von Lohnarbeitern abhängig.

Auf einem Gute von geringerem Umfange wird, wenn nicht

anderweite Abhülfe getroffen ist, immer eine Verschwendung von Arbeits- und Kapitalkräften stattfinden. Nicht allein die Menschen haben nicht volle Beschäftigung, sondern auch die Arbeitskräfte der doch nothwendigen Thiere können nicht vollständig verwendet, die zum Betrieb erforderlichen Geräthschaften und Einrichtungen nicht hinlänglich benutzt werden. Wenn in einer Gegend ein Gut von 40 Morgen gerade die gehörige Grösse hat, um von einer Familie mit einem Pfluggespann gehörig bestellt zu werden, so werden auf einem Gute von nur 30 Morgen fast ganz dieselben Betriebsmittel unterhalten werden müssen, die Bestellungskosten also nahezu dieselben sein. Da aber nun der Rohertrag der beiden Güter sich in der Regel auch wie 4 : 3 verhalten wird, so muss natürlich der Reinertrag des kleinen Gutes, bei dem ein fast gleicher Kostensatz abgeht, um ein Beträchtliches geringer werden. Der Wirthschafter, welcher von dem Reinertrag seinen Unterhalt bezieht, findet sich demnach auf einem solchen Gute in einer unverhältnissmässig schlechtern Lage, er wird vielleicht kaum im Stande sein, die nothwendigsten Ausgaben für sich und seine Familie zu bestreiten. Und abgesehen von der übeln Lage der betreffenden Familie erwachsen aus einem solchen Missverhältniss der gesammten Volkswirthschaft bedeutende Nachtheile, indem auf den betreffenden 30 Morgen die Erzeugnisse mit weit grösserm Aufwande von Arbeits- und Kapitalkräften gezogen werden, als bei einer richtigern Vertheilung des Bodens, bei einer bessern Organisation der Wirthschaften der Fall sein würde. Der Einzelne wie die Gesammtheit leiden unter einem solchen Missverhältniss gleichmässig.

Welches nun das Minimum der Grösse eines Gutes sei, auf diese Frage wird die Antwort in verschiedenen Gegenden natürlich sehr verschieden lauten. Klima und Boden, Dichtigkeit der Bevölkerung, Handelslage und eine Menge anderer Umstände wirken hier bestimmend ein. Es ist keineswegs leicht, auch nur für einen bestimmten Ort und bestimmte Kulturverhältnisse diese Grösse richtig festzustellen. Dennoch ist es aber zu verwundern und zu beklagen, dass über diesen wichtigen Gegenstand noch so äusserst wenig praktische Untersuchungen vorhanden sind. Um so erwünschter musste es sein, dass ihm in der jüngsten

Zeit ein Meister der Wissenschaft seine Aufmerksamkeit zugewendet und für einzelne Orte in verschiedenen Gegenden Deutschlands, vorzüglich in Baden, solche Berechnungen des Minimum angestellt hat. [1]) Möchten nach den in dieser Schrift aufgestellten Grundsätzen ähnliche Berechnungen an möglichst vielen Orten und unter möglichst verschiedenen Verhältnissen, besonders von Praktikern unternommen werden. Aus ihnen würde nicht allein der Wissenschaft eine erhebliche Bereicherung erwachsen, sondern es könnte nicht ausbleiben, dass bei den angestellten Untersuchungen schon unmittelbar mancherlei praktischer Nutzen sich ergäbe. Man würde gar häufig durch diese Nachforschungen auf Zustände treffen, bei denen wesentliche Verbesserungen mit Leichtigkeit sich ausführen lassen, die aber ohne diese Veranlassung nicht so leicht zur Untersuchung und Erörterung gezogen wären; es würde ein helles Licht über die gesammte landwirthschaftliche Lage einer Gegend verbreitet.

Zweifelhafter dürfte es sein, ob solche Untersuchungen in der Weise unmittelbar praktische Bedeutung haben würden, dass nun etwa die Staatsgewalt auf sie fussend Maassregeln zur richtigern Organisation der Landwirthschaft auf dem Wege der Gesetzgebung treffen könnte. Rau selbst lässt es unentschieden, ob es der Staatsgewalt zustehen solle, die nach wirthschaftlicher Klugheit zu bestimmende Grenze aufrecht zu erhalten. Er hebt die Schwierigkeiten der Bestimmung eines Minimum hervor, wie es nicht für grössere Landesstrecken aufgestellt werden könne, ja am Ende gar für einzelne Theile einer Ortsmarkung besondere Regeln gefordert werden könnten.

Rau unterscheidet ein Arbeitsminimum und ein Unterhaltsminimum. Das erstere ist diejenige Grösse, welche einer Familie noch volle Arbeit, das letztere diejenige, welche ihr wenigstens noch den Unterhalt gewährt.

Von grösserer Wichtigkeit dürfte wohl die Auffindung des Arbeitsminimum sein. Die Bestimmung des Unterhaltsminimum

---

1) Rau „Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes." Rau und Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie, neue Folge IX. Band 2. Heft.

wird für manche Fragen allerdings bedeutend, indessen ist sie weit schwieriger und bietet der Willkür des Untersuchers einen sehr weiten Spielraum. Rau selbst macht darauf aufmerksam, wie in der Feststellung der persönlichen Bedürfnisse des Wirthschafters und seiner Familie, in der Bestimmung der nothwendigen Menge von selbst erzeugten Nahrungsmitteln, noch mehr aber in den Geldausgaben der willkürlichen Annahme ein ziemlich weites Feld gelassen sei. Von der individuellen Auffassung des Untersuchenden wird es also zum grossen Theile abhängen, was für unbedingt nothwendig, oder entbehrlich gelten soll.

Hier, wo es sich um ein Urtheil über die Zweckmässigkeit der bestehenden Vertheilung des Bodens handelt, darf das Unterhaltsminimum ausser Acht gelassen werden. Aus dem früher Erörterten geht hervor, dass eine unterhalb des Arbeitsminimum herabsinkende Grösse, wenn nicht auf andere Weise Abhülfe geschieht, immer schon ein in allgemein volkswirthschaftlicher Beziehung schädliches Verhältniss darbietet. Und es wird wenig dadurch geändert, dass der Wirthschafter mit seiner Familie noch zur Noth seinen Unterhalt auf dem kleinern Gute findet. Als Ziel muss hingestellt werden, dass der Einzelne nicht blos nothdürftig sein Auskommen hat, sondern dass er in einer gewissen Behaglichkeit leben und für etwa eintretende Unglücksfälle auch Ersparnisse zurücklegen könne. Dazu ist aber gewiss der nicht leicht im Stande, welcher ein beträchtlich unter das Arbeitsminimum, vielleicht bis an das Unterhaltsminimum herabgehendes Gut bewirthschaftet. Missernten, Viehsterben, zu niedrige Fruchtpreise werden ihn gewiss alsbald in Noth gerathen lassen.

Jedenfalls muss davor gewarnt werden, dass nicht aus Missverständniss das Unterhaltsminimum als die Grenze angesehen werde, bis zu welcher die Grösse der Güter ohne Nachtheil für die Einzelnen, wie für die Gesammtheit herabsinken darf.

3) Bei dem eben Erörterten ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Wirthschafter auf keine andere Weise ihre und ihrer Familie Arbeitskräfte verwenden könnten, als durch landwirthschaftliche Thätigkeit auf dem von ihnen selbst bestellten Boden. In der Wirklichkeit aber findet man, dass an den meisten Orten noch zahlreiche Gelegenheit zu anderweiter Arbeit vorhanden

ist. Auf den grössern Gütern müssen Lohnarbeiter zu Hülfe genommen werden. Auch die Verwendung der Arbeitsthiere und Benutzung der Ackergeräthschaften gegen Lohn ist vielfach möglich. Es giebt ganz kleine Wirthschaften, die gar kein Anspannvieh mehr halten können, und also die vorkommenden Pflug- und sonstigen Geschirr-Arbeiten von Andern müssen verrichten lassen. Das Anfahren von Holz, Kohlen, Steinen und ähnlichen Materialien verschafft gleichfalls Vielen Nebenbeschäftigung. Endlich ist noch mit der Landwirthschaft häufig in mannigfacher Weise Gewerbsbetrieb verbunden, sehr gewöhnlich z. B. Weberei und Spinnerei u. s. w.

Durch alle diese Nebenbeschäftigungen wird es möglich, dass auch solche, welche eine, für ihre Arbeitskräfte nicht völlig ausreichende Ackerfläche bebauen, noch im Stande sind, ihre Thätigkeit gehörig nutzbar zu machen, und so das Brachliegen und die Verschwendung von Arbeits- und Kapitalkräften zu vermeiden, dadurch aber für sich einen gehörigen Unterhalt zu erwerben.

Daraus geht demnach hervor, dass eine gewisse Anzahl Güter von einer unter dem oben erläuterten Arbeitsminimum stehenden Grösse nicht allein unschädlich, sondern in den meisten Fällen sogar nothwendig, dass auch nach dieser Richtung hin also Mannigfaltigkeit der Gestaltung für die Landwirthschaft erforderlich ist.

Die oben aufgestellte Regel für die im Allgemeinen zweckmässigste Grösse wird aber dadurch keineswegs umgestossen; denn die Zahl der kleinern Güter, welche ohne Nachtheil vorhanden sein kann, wird immer genau bedingt durch die vorhandene Menge von Nebenarbeit, mit der ihre Bewirthschafter sich beschäftigen können. Reicht diese zur vollen Beschäftigung Aller nicht hin, so treten sofort die mit dem zu kleinen Wirthschaftscomplexe verbundenen Uebelstände hervor.

4) Fasst man endlich die Landwirthschaft, nicht blos wie sie zu einem einzelnen Zeitpunkt besteht, sondern in ihrer Fortentwicklung in das Auge, so wird man gewahren, dass die Veränderungen, welche in den Bevölkerungs- und gesammten Kulturverhältnissen eines Landes eintreten, auch in ihr eine allmähliche Umwandelung bewirken. Die immerfort, oft in ziemlich starker

Progression wachsende Volksmenge macht es nothwendig, dass immer grössere Mengen von Getreide und andern Rohstoffen erzeugt werden. In den Ländern alter Cultur ist das überhaupt anbaufähige Land, zum bei weitem grössten Theile schon urbar gemacht; es werden wohl noch fortwährend einzelne Strecken der landwirthschaftlichen Nutzung neu zugeführt, allein dieses neu zukommende Land steht doch in gar keinem Verhältniss zu dem vermehrten Bedarf. Dieser muss also der überwiegend grössern Menge nach dadurch herbeigeschafft werden, dass auf dem alten Areale mehr als früher erzeugt wird. Möglich wird dieses theils durch verstärkte Kapitalanwendung, vorzüglich aber durch Vermehrung der der Bestellung zugewendeten Arbeit. Wenn nun ein und dieselbe Fläche bei dem intensiven Anbau mehr Arbeit erfordert, so folgt daraus natürlich, dass das oben erwähnte Arbeitsminimum für eine Familie kleiner wird. Soll dies Verhältniss zwischen Areal und Arbeitskraft also ein gleiches bleiben, so müssen die einzelnen Güter an Umfang allmählich immer etwas abnehmen, die Zahl derselben demnach steigen. In Wirklichkeit wird sich dieses nun meist so gestalten, dass nicht an jedem einzelnen Gute nach und nach einzelne Theile abgelöst werden, sondern, dass einzelne, insbesondere grössere Güter, nach und nach ganz, oder theilweise parzellirt werden, die kleinern und ganz kleinen aber dann von selbst in höhere Klassen hinaufrücken.

Bei diesem allmählichen Intensiverwerden der Landwirthschaft spielen die ganz kleinen Güter, d. h. die, welche unter dem allgemeinen Arbeitsminimum stehen, eine wichtige Rolle. Ihre Besitzer sind, wenn es ihnen an anderweiter Nebenbeschäftigung fehlt, schon von selbst darauf hingewiesen, den Ausfall am Ertrage dadurch zu decken, dass sie durch Vermehrung der Arbeit den Ertrag zu erhöhen suchen. Sie werden nach jeder weitern Möglichkeit streben, noch Arbeit bei der Bestellung nutzbringend zu verwenden. So gelangen sie zu Verbesserungen des Betriebs und intensivern Wirthschaftsweisen, zu deren Einführung denjenigen, welche bei dem gewöhnlichen Betriebe schon hinreichend Arbeit finden, nicht so dringende Veranlassung gegeben ist. Selbst die, welche sonstige Nebenarbeit haben könnten, werden meist

gern derselben entsagen, sobald sich die Möglichkeit ihnen darbietet, in der eignen Wirthschaft ihre Kräfte verwerthen zu können. Die dadurch erreichte wirthschaftliche Unabhängigkeit ist durch die grössere Sicherheit anziehend.

Als Voraussetzung gilt hierbei natürlich, dass diese kleinen Wirthschafter intelligent und rührig genug sind, um nach einer Verbesserung ihrer Lage zu streben, und dass sie nicht etwa glauben, schon genug gethan zu haben, wenn sie kaum nur ebenso wirthschaften, wie sie die grossen es thun sehen.

Die von den ganz kleinen Landwirthen ausgehenden Verbesserungen der Landwirthschaft, die, wie eben erwähnt, hauptsächlich auf das Ziel hinarbeiten, mehr Arbeit bei der Bodenbestellung nutzbar zu machen, bilden einen nothwendigen Gegensatz und eine Ergänzung zu den früher angeführten Betriebsverbesserungen, welche auf den grossen Gütern versucht und ausgeführt werden. Bei diesen, wo fast Alles durch Lohnarbeiter geschehen muss, ist gar häufig das Streben gerade entgegengesetzt darauf gerichtet, durch Anwendung zweckmässigerer Werkzeuge, besserer Kulturmethoden, richtigeren Fruchtwechsels u. s. w. Arbeit zu ersparen, wodurch natürlich dem Unternehmer ein Vortheil erwächst. Auch die Volkswirthschaft gewinnt dabei, solange nicht der höhere Reinertrag auf Kosten des Rohertrags erlangt wird, und sobald die an dem einen Punkte entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte anderswo Verwendung finden. Man könnte leicht zu der Behauptung veranlasst werden, dass die durch Vermehrung der Arbeit erzielten Fortschritte, welche also vorzüglich eine Steigung des Rohertrags bewirken, in allgemein volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtiger wären, als die hauptsächlich auf Erhöhung des Reinertrags gerichteten; allein die richtigere Anschauung wird doch wohl die sein, dass man beide als die einander nothwendig ergänzenden Seiten der Fortentwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes ansieht, und daher beiden gleiche Wichtigkeit zuerkennt. Auch hierin liegt wieder ein neuer Grund dafür, dass die Organisation der Landwirthschaft keine mechanisch einförmige, sondern eine vielgestaltige sein soll.

---

Als Grundlage für die weitere Untersuchung wären somit folgende Sätze gewonnen:

Die beste Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes ist die, wonach kleine Güter die bei weitem grösste Masse desselben ausmachen, da solche Güter im Allgemeinen die grössten Vorzüge bieten. Mittlere und grosse Güter müssen zur Erfüllung verschiedener Zwecke zwar ebenfalls neben den kleinen Gütern vorhanden sein, aber in weit beschränkterer Anzahl.

Im Allgemeinen dürfen aber die kleinen Güter nicht unter die Grösse herabsinken, welche als das Minimum von dem anzusehen ist, worauf eine Familie noch vollauf Beschäftigung findet.

Nur wo Gelegenheit zu Nebenbeschäftigung sich findet, können auch Güter von geringerem Umfange ohne Nachtheil bewirthschaftet werden.

Die Landwirthschaft muss, wenn sie die der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Masse von Nahrungsmitteln und Rohstoffen liefern soll, nach und nach immer intensiver werden. Entsprechend der steigenden Intensivität der Wirthschaft muss die Grösse der einzelnen Güter allmählich abnehmen, die Zahl derselben auf gleichem Areal also wachsen.

---

Es kann nun sicher dem Staate das Recht und die Pflicht nicht abgesprochen werden, bei einem für seine ganze Lage, ja für seine ganze Existenz so wichtigen Zweig der Volkswirthschaft, wie die Landwirthschaft ist, dahin zu wirken, dass die möglichst beste Organisation desselben herbeigeführt werde. Freilich würden grosse Schwierigkeiten sich erheben, wenn etwa bedeutende Veränderungen in der einmal zu Recht bestehenden Vertheilung des Grundbesitzes, möchte sie auch an sich noch so fehlerhaft sein, von Seiten des Staats vorgenommen werden müssten. Vielmehr wird die Aufgabe vorzüglich dahin gerichtet sein, zu verhüten, dass fehlerhafte Zustände nicht neu sich bilden, und ganz allmählich nur wird direkt darauf hingewirkt werden können, dass etwa bestehende Missverhältnisse der Art beseitigt werden.

Streng genommen würde es auch in den Kreis der Untersuchung zu ziehen sein, ob und welche Mittel angewendet wer-

den müssten, um die grossen Güter in der erforderlichen Anzahl zu erhalten. Doch ist diese Frage weit weniger bestritten. Der grosse Grundbesitz hat für viele Menschen einen so bedeutenden Werth, es sind mit ihm, ausser den rein materiellen, so manche andere Vortheile verknüpft, dass nicht leicht irgendwo eine drohende Gefahr des Verschwindens der grossen Güter vorhanden ist. Man ist umgekehrt häufig veranlasst auf Maasregeln zu denken, um den grossen Grundbesitz nicht zu sehr heranwachsen zu lassen.

Die Theilbarkeitsfrage ist auch immer vorzüglich nur mit Rücksicht auf die kleinern, die eigentlichen Bauerngüter in Betracht gekommen, und so soll denn auch hier nur auf diese Seite der Frage die Erörterung sich beziehen.

Wenn es sich nun um die Mittel handelt, durch welche die möglichst beste Vertheilung des Grundbesitzes erreicht und erhalten wird, so behaupten die Anhänger der freien Theilbarkeit, dass das Privatinteresse eines jeden Einzelnen ihn zu der für ihn zweckmässigsten Organisation der Wirthschaft veranlasse, und damit die beste Vertheilung im Ganzen herbeigeführt werde.

Die Anhänger der Geschlossenheit läugnen dieses und erklären eine unmittelbare Einmischung der Staatsgewalt für erforderlich.

Als allgemeiner Grundsatz der Volkswirthschaftspolitik gilt nun, dass nur da die Staatsgewalt einschreiten darf, wo ein bebestimmter Zweck ohne ihr Zuthun nicht zu erreichen ist. Wo die einzelnen Bürger schon von selbst, durch ihr Privatinteresse getrieben, auf das fragliche Ziel hinwirken, da muss ihrer Thätigkeit ganz freier Spielraum gelassen werden, weil so der bestimmte Zweck auf die leichteste und sicherste Weise erfüllt wird.

Es giebt eine Menge Verhältnisse, wo diese Privatthätigkeit nicht ausreicht. Bald sind die Einsicht und die Kräfte der Einzelnen überhaupt unzulänglich für die Erreichung des Zieles, bald findet wenigstens durch eine Beihülfe des Staates die Thätigkeit der Einzelnen eine wesentliche Unterstützung, um schnell und sicher dahin zu gelangen, bald stehen die Sonderinteressen der Einzelnen untereinander oder mit den allgemeinen Interessen der Gesammtheit in unlösbarem Widerspruch.

Es wird sich also darum handeln, ob bei der vorliegenden Frage einer der angegebenen Fälle eintritt, und desshalb ein unmittelbares Eingreifen des Staates nothwendig oder wünschenswerth ist.

Die Vorzüge eines Gutes, dessen Grösse zu den Arbeitskräften der Menschen, zu den vorhandenen Gebäuden und sonstigen Wirthschaftseinrichtungen in richtigem Verhältnisse steht, liegen so offen und handgreiflich vor, dass sie nicht leicht von irgend einem nur etwas nachdenkenden Menschen übersehen werden können. Gewiss also wird man nicht behaupten wollen, das der ganze Bauernstand, oder die Mehrzahl seiner Glieder wenigstens unfähig sei, dieselben einzusehen. Wenn nun diese Vorzüge erkannt werden, so wird, solange nicht äussere Hindernisse entgegentreten, auch jeder Einzelne darnach streben, dieselben für sich und seine Nachkommen zu sichern. Es wird also Jeder schon von selbst sich vor schädlichen Theilungen und Zersplitterungen des Grundbesitzes hüten.

Wollte man diese Einsicht und Sorge für das eigne Beste dem Bauernstande im Ganzen absprechen, so würde es in der That eine arge Anomalie sein, wenn man demselben, der für seine eigenen nächsten Interessen selbst zu sorgen nicht im Stande wäre, irgend einen Antheil an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einräumte. Wie liesse es sich dann rechtfertigen, dem Bauern, welcher nicht einsähe, was ihm selber frommt, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu überlassen, oder gar ihm die Wahl und den Eintritt zur Ständeversammlung, und damit also Antheil an der Leitung der gesammten Staatsangelegenheiten zu gestatten. Es wird gewiss Niemanden einfallen, zu verlangen, der Staat solle auch dafür Vorsorge treffen, dass die Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute nicht etwa eine schädliche Theilung oder Zersplitterung ihrer gewerblichen Etablissements vornehmen. Und es ist doch der Nachtheil, welcher aus der Zersplitterung einer gehörig eingerichteten bäuerlichen Wirthschaft hervorzugehen pflegt, beinahe ebenso einleuchtend, als der Schaden, welcher entstehen würde, wenn etwa die Erben eines Fabrikanten darauf verfallen würden, die einzelnen Gebäude, Maschinen und sonstigen Einrichtungen einer Fabrik unter sich zu ver-

theilen. So gut letztere unter sich stets ein Abkommen finden, nach welchem es möglich wird, dass das von ihnen gemeinsam ererbte Etablissement ungetheilt bleibt, und doch Jeder zu seinem richtigen Erbtheile gelangt, ebenso gut müssen auch die Erben eines Hofbesitzers sich einigen können und das Wirthschaftsganze zusammenlassen.

Von diesem allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, würden also die Verhältnisse ein unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt als nothwendig nicht erscheinen lassen. Wenn nun dennoch die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes eine so häufig vorkommende Erscheinung ist, und so eifrige Vertheidiger findet, so wird es nöthig sein, dem Grunde davon nachzuforschen.

Die Gebundenheit des Bodens ist in der Regel da vorhanden, wo dem Bewirthschafter nur ein beschränktes Besitzrecht daran zustand, und einem Grundherrn Abgaben und Leistungen davon zu entrichten waren. Der Grundherr hatte natürlich ein Interesse dabei, dass die ihm pflichtigen Güter mit ihren Zubehörungen ungetheilt und ungeschmälert beisammen blieben, indem er nur dann immer auf ein richtiges und pünktliches Eingehen der ihm gebührenden Leistungen rechnen konnte. Wo die Grundherrn ursprünglich die Eigenthümer und die bäuerlichen Wirthschafter gewissermaassen nur Pächter der Ländereien waren, verstand es sich von selbst, dass ohne die Einwilligung der Grundherrn keine Theilung oder Zerstückelung vorgenommen werden konnte. Aber auch anderwärts, wo die Bewirthschafter ursprüngliche Eigenthümer, nur nach und nach mit Abgaben und Leistungen belastet worden waren, wussten hin und wieder die Grundherrn sich doch das Recht zu verschaffen, in gleicher Weise die freie Verfügung des Eigenthümers über seinen Grundbesitz beschränken zu können.

Anderwärts waren es auch wohl die an den Staat zu entrichtenden Abgaben, welche die Veranlassung zu der Gebundenheit wurden. Die zu leistende Grundsteuer und sonstigen Abgaben waren auf den ganzen Wirthschaftscomplex gelegt, und nicht auf die einzelnen Bestandtheile desselben vertheilt. Wäre also nun eine Theilung oder Abtrennung von Ländereien eingetreten, so würde der Antheil an den Abgaben, welche der einzelne Theil

zu tragen hätte, zweifelhaft gewesen sein und die Erhebung weit grössere Beschwerden verursacht haben. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ergriff die Staatsgewalt das einfache Mittel, dass sie alle Theilungen oder Abtrennungen untersagte, oder wenigstens bedeutend erschwerte.

So waren es, wie man sieht, ursprünglich Gründe, die mit dem Wesen der Landwirthschaft und den volkswirthschaftlichen Rücksichten wenig oder gar keinen Zusammenhang hatten, sondern rein aus finanziellen Interessen dritter Personen entsprangen, die die Geschlossenheit des Grundeigenthums erzeugten. Später aber suchte man dann diese Einrichtung auch vom allgegemein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Und man muss zugeben, dass für die früheren Zeiten dieses in mannichfacher Beziehung mit Recht geschehen konnte.

Ein Blick auf die Lage des Bauernstandes in der früheren Zeit wird hinreichen, um dieses darzuthun, zugleich aber auch zeigen, wie jetzt die Verhältnisse andere geworden sind, und also auch andere Maasregeln erfordern.

Der Bauernstand war in den meisten Ländern nach und nach mit Abgaben und Diensten, die der Landesherrschaft, dem Adel und dem Clerus zu entrichten waren, so sehr belastet worden, dass er den Druck derselben kaum ertragen konnte. Seine persönliche Lage war meist der Art, dass an irgend eine geistige Erhebung und Bildung nicht zu denken war. Glücklich konnte der schon gelten, welcher nur sein vegetatives Leben ungestört fortzuführen vermochte.

Seine Wirthschaft litt unter den vielen zu entrichtenden Leistungen, durch welche bedeutende Arbeits- und Düngerkräfte ihr entzogen wurden, sie war durch Servituten und andere Lasten so beschränkt, dass fast einer jeden Verbesserung nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegentraten. Der Wirthschafter, auch wenn er Eigenthümer war, zog doch von seinem Grundbesitze nichts mehr, als einen oft noch höchst kümmerlichen Tagelohn für seine und seiner Familie Arbeit. Der ganze Reinertrag wurde in der Regel durch die zu leistenden Abgaben hinweggenommen.

Nahm die Ackerbau treibende Bevölkerung an Zahl zu, so war es in der That sehr schwer abzusehen, wie dieser Zu-

wachs Arbeit und Unterhalt finden sollte. Andere Erwerbszweige waren ihm nicht leicht zugänglich. Die Handwerke und städtischen Gewerbe waren selbst meist in einer kümmerlichen Lage und hatten sich überdies durch Zunftzwang und andere beschränkende Maasregeln so abgeschlossen, dass Fremde nur sehr schwer Zutritt fanden.

So war die Landbevölkerung also fast mit Nothwendigkeit auf die Landwirthschaft hingewiesen, die doch kaum volle Beschäftigung zu geben vermochte. Der Betrieb, durch die eben erwähnten Lasten eingeengt, konnte nicht leicht zu grösserer Intensivität erhoben werden. Neuen Kultivirungen standen Rottzehnten und andere Hindernisse im Wege. Trotz aller Lasten musste also der vorhandene Ackerboden bei wachsender Bevölkerung gesucht sein und einen Preis erhalten, der oft bedeutend den Werth überstieg, welchen er nach dem dem Wirthschafter verbleibenden Reinertrage eigentlich hätte haben sollen. Es war ja das sicherste, oft geradezu das einzige Mittel für den Landbewohner, sich Arbeit und Brod zu verschaffen.

Wo also freie Theilbarkeit bestand, da mussten alle Gründe der volkswirthschaftlichen Berechnung gegen die eiserne Nothwendigkeit zurücktreten. Es wurde wirklich unter das rechte Maas herab getheilt und zerstückelt. Mochte nun der, welcher jetzt das zu kleine Gut bewirthschaftete, auch mit noch so grossen Schwierigkeiten zu kämpfen und oft nur sehr nothdürftig sein Auskommen haben, er war doch wenigstens in der Lage überhaupt arbeiten und erwerben, sowie einen Hausstand begründen zu können. Wenn auch der materielle und geistige Druck, welcher auf dem Bauernstande lastete, ihm noch die geistige Fähigkeit gelassen hätte, über seine Lage und die wirthschaftlichen Verhältnisse sich eine richtige Vorstellung machen zu können, so würde er doch in den bei weitem meisten Fällen genöthigt gewesen sein, die wirthschaftlich ungünstigen Theilungen vorzunehmen, weil eben kein anderer Ausweg übrig blieb.

Wo unter solchen Verhältnissen, ehe noch durch die gestiegene Volkszahl die zu starke Concurrenz mit ihren Folgen eingetreten war, die Geschlossenheit des Grundbesitzes eingeführt wurde, da musste man sie, mochte sie auch ganz anderen Grün-

den ursprünglich ihre Entstehung verdanken, in gar vielen Fällen als eine volkswirthschaftlich wohlthätig wirkende Maasregel ansehen.

Der ungetrennt zusammen bleibende Hof stand fortwährend zu den Grundherren und sonstigen Berechtigten in einem nähern Verhältnisse, als da, wo bei freier Theilbarkeit die ursprünglich zusammengehörigen Stücke allmählich auseinander gerissen wurden. In jener eigenem Interesse lag es, die Abgaben und Lasten nicht allzu hoch zu steigern, damit nicht die Wirthschaft zu sehr heruntergebracht würde, was ihnen sonst zuletzt selbst zum Nachtheil gereicht hätte. Bei den zerstückelten Ländereien trat diese Rücksicht mehr in den Hintergrund. In dem mit der Geschlossenheit meist verbundenen eigenthümlichen Erbrechte, wonach gewöhnlich der Hofesanerbe ohne Weiteres den Hof erhält, während seine Miterben nur das sonst etwa vorhandene Vermögen theilen, und keine Ansprüche an den Hof machen können, lag zu jener Zeit kaum eine Begünstigung des Anerben. Die Abgaben, Leistungen und sonstigen Verpflichtungen, welche er übernahm, wogen in der Regel den nach dem Reinertrage zu berechnenden Werth des Hofes vollkommen auf. Hatte er noch etwa an seine auf dem Auszuge lebenden Eltern beträchtliche Leistungen zu entrichten, seine unmündigen Geschwister zu erziehen oder auszusteuern, so konnte es sogar leicht kommen, dass bei genauer Berechnung diese Verpflichtungen zusammengenommen den Werth des Hofes überstiegen, dass er also nicht nur keinen Vortheil voraus, sondern seiner Familie noch Opfer zu bringen hatte.

Solange die Macht der Sitte den aus der Geschlossenheit hervorgehenden sonstigen Lebensverhältnissen unterstützend zur Seite stand, wurden auch diese in ihrem Drucke weniger schwer empfunden. Die Geschwister des Hofesanerben mussten freilich, wenn sie nicht durch Heirath oder einen andern günstigen Umstand in den Besitz eines Hofes kamen, oder sonst Gelegenheit fanden, ein Gewerbe zu betreiben und so einen selbstständigen Haushalt zu gründen, ehelos bleiben und auf die Freuden und den wohlthätigen sittlichen Einfluss des Familienlebens verzichten. Allein sie hatten doch auf dem väterlichen Hofe immer eine Zufluchtsstätte offen, wo sie wenigstens ihren Unterhalt fanden, solange der Wirthschafter eben selbst für sich noch sein Aus-

kommen hatte. Die Bevölkerung musste natürlich so weit langsamer zunehmen. Und wenn nun auch der Fortschritt der Landwirthschaft durch die Lasten und sonstigen Einrichtungen gehemmt war, der Betrieb ziemlich stationär blieb, so konnte doch das Missverhältniss zwischen der Zahl der Bevölkerung und den Mitteln, den Unterhalt zu gewinnen, nicht so stark werden, als da, wo die die Produktion hemmenden Uebelstände gleichfalls vorhanden waren, die Bevölkerung aber sich ungehinderter vermehren konnte.

Der in der Geschlossenheit liegende Zwang mag also immerhin in jenen Zeiten der Unfreiheit des Bauernstandes günstig gewirkt und vor gänzlicher Verarmung geschützt haben. Aber er kann doch nur als ein unter der Ungunst der Verhältnisse nothwendig gewordenes Medicament, welches vor andern grössern Uebeln bewahrte, angesehen werden; keineswegs durfte er, weil er dort günstige Wirkungen hervorbrachte, nun überall und unbedingt als etwas an sich Nützliches betrachtet werden. Es wird nun hier der Platz sein, die von den Gegnern der freien Theilbarkeit benutzten Argumente näher zu beleuchten, welche aus den in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen entlehnt sind.

Wie schon erwähnt, ist Hannover ein Land, welches vorzugsweise angeführt wird, um die Schädlichkeit der freien Theilbarkeit an ihren Folgen darzuthun.

Man zeigt auf die Südprovinzen, die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaft Hohenstein, das Eichsfeld, wo vorwiegend freie Theilbarkeit besteht und allerdings sehr häufig eine nachtheilige Zersplitterung des Bodens sich findet. Aus ihr allein soll die hier häufiger vorkommende Armuth der ländlichen Bevölkerung entspringen. Im Gegensatz hierzu stellt man dann die nördlichen Provinzen, in denen Geschlossenheit des Grundbesitzes vorherrschend ist, und die allerdings eine grössere Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung zeigen. Damit glaubt man den vollständigsten Beweis für die unbedingte Vortrefflichkeit des letzteren Verhältnisses erbracht zu haben.

Eine nähere Untersuchung wird es aber deutlich machen, dass neben der freien Theilbarkeit oder Geschlossenheit des Grundbesitzes noch andere wichtige Umstände mitgewirkt haben,

um eine solche Verschiedenheit in den volkswirthschaftlichen Zuständen jener beiden Landestheile hervorzurufen.

Die Südprovinzen hatten schon in alter Zeit eine verhältnissmässig starke Bevölkerung. Bergbau und Hüttenwesen, Spinnerei und Weberei erlangten schon vor Jahrhunderten dort Bedeutung. Die Städte jenes Landestheiles trieben lebhaften Handel und es fand sich in ihnen eine blühende Industrie. Der später erfolgende allgemeine Verfall des Städtewesens und der Gewerbe zeigte dann auch hier seine traurigen Folgen. Die Industrie kam mehr und mehr zurück und war nicht im Stande, den Zuwachs der Bevölkerung aufzunehmen. Diese war also auf die Landwirthschaft hingedrängt. Die Lage der Ackerbau treibenden Bevölkerung aber war hier vor Allem eine sehr üble. Der Boden ist im Ganzen von keiner sehr grossen Fruchtbarkeit, Wald und Gebirg entziehen einen grossen Theil desselben den landwirthschaftlichen Betrieben, in keiner anderen Provinz ist das Kammervermögen so durchaus überwiegend, als hier. Zu dieser schon natürlich ungünstigen Lage kommen nun noch sehr drückende Abgaben und Leistungen[1]. Eine sehr beträchtliche Grundsteuer, Zehnten, Dienste, Meierzinsen und Lehengelder von ungewöhnlicher Höhe, belasteten das Grundeigenthum hier in stärkerem Grade, als kaum irgendwo. Unter solchen Umständen musste natürlich die freie Theilbarkeit ihre übeln Wirkungen äussern, es musste eine übergrosse Zerstückelung des Bodens eintreten, weil der Bevölkerung nicht allein andere Nahrungsquellen neu aufzusuchen fast unmöglich wurde, sondern auch die früher schon vorhanden gewesenen nach und nach versiegten. Und diese Zu-

1) Vgl. Stüve: „Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover.“ S. 119 u. ff.

Auf die grossen Güter fallen im ganzen Königreiche 11,4 % des bebauten Grundbesitzes, im Fürstenthum Göttingen 20,8 %, in der Grafschaft Hohenstein 30,7 %, und in dem Amt Göttingen 51,1 %.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen an Aeckern und Wiesen im ganzen Königreiche 3,6 Morgen, im Landdrosteibezirk Hildesheim 2,8 M. Die Grundsteuer beträgt vom Morgen Ackerland im ganzen Königreiche im Durchschnitt 4,4 ggr., im Landdrosteibezirk Hildesheim 5,5 ggr.

S. „Zur Statistik des Königreichs Hannover“, Heft II, erste Abtheilung.

stände dauern theilweise wenigstens noch in der Gegenwart fort. Durch die Ablösungsgesetzgebung ist freilich seit dem Erscheinen der angeführten Stüve'schen Schrift eine sehr bedeutende Verminderung der Grundlasten herbeigeführt worden. Allein es ist doch noch manche Erleichterung, z. B. die Abstellung der hier ganz besonders drückenden Weiderechte zu wünschen übrig. Und der auf dem Gewerbewesen lastende Druck ist nur wenig gemildert. Die engen Zollgrenzen, von denen jetzt dieser Landestheil umgeben ist, die Entfernung von dem Meere, der Mangel an Wasserstrassen, haben es bisher unmöglich gemacht, dass seine Bevölkerung, die durch die natürlichen Verhältnisse ganz besonders auf die Industrie hingewiesen ist, in dieser Richtung den ihr gebührenden Platz hätte einnehmen können. Das wichtige Gewerbe der Spinnerei und Weberei hat erst in den letzten Jahrzehnten noch einen bedeutenden Stoss erlitten. So wird sie noch immer viel zu viel nach der Landwirthschaft hingedrängt, die bei den ungünstigen Verhältnissen ihr allerdings nicht reichlich genug Arbeit und Unterhalt gewähren kann.

Unter diesen Umständen hätte es der zu weit getriebenen Theilungen gar nicht einmal bedurft, um hier eine schlechte Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung herbeizuführen. Ja, es ist sehr die Frage, ob bei bestehender Untheilbarkeit der Zustand ein viel besserer geworden wäre. Die verhältnissmässig zu zahlreiche Bevölkerung musste nothgedrungen jedes Mittel ergreifen, um den Ertrag ihrer geringen Bodenfläche zu steigern. Bei Geschlossenheit des Grundbesitzes hätten sich vielleicht wenigere und grössere Höfe gebildet, ob aber auf diesen eine bessere, oder nur ebenso intensive Wirthschaft geführt worden wäre, ist wohl zu bezweifeln. Sicher aber wäre daneben ein zahlreiches Tagelöhnerproletariat entstanden, welches dem Staate und der Gesellschaft gewiss noch grössere Nachtheile zu bringen droht, als die jetzt vorhandenen allerdings nicht in der besten Lage lebenden kleinen Landbesitzer. Alles dieses sind freilich Hypothesen, die aber wenigstens zeigen, dass sich die Dinge auch noch von einer andern Seite ansehen lassen, als gewöhnlich geschieht.

Sehr verschieden war dagegen die Lage der nördlichen,

besonders der an der Elbe, Weser oder am Meere liegenden Landestheile.

In den sandigen Strichen dieser Gegend konnte von Anfang an nur eine dünne Bevölkerung sich niederlassen. Ein extensiver Betrieb der Landwirthchsaft ist anfänglich hier so sehr durch die natürlichen Verhältnisse geboten, dass es geradezu unmöglich ist, davon abzuweichen. Dieser aber liefert bei wenig Arbeit einen verhältnissmässig reichlichen Ertrag. In den Marschgegenden steht ein anderes natürliches Hinderniss dem Dichterwerden der Bevölkerung entgegen. So fruchtbar hier der Boden ist, so wenig ist doch der Aufenthalt auf ihm der Gesundheit der Menschen zuträglich. Fieber und ähnliche Krankheiten herrschen hier viel mehr, als in andern Gegenden, so dass die mittlere Lebensdauer beträchtlich unter die sonst gewöhnliche Zahl herabsinkt. Man will sogar behaupten, dass das Marschland wegen der stärkern Sterblichkeit nicht im Stande wäre, für sich nur eine sich gleichbleibende Bevölkerung zu erhalten, dass es daher eines beständigen Zuflusses von dem Geestlande her bedürfe.

Industrie war nur sehr wenig vorhanden, so dass auch durch sie kein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung verursacht werden konnte. Dagegen bot die Nähe des Meeres da, wo im Einzelnen einmal überflüssige Arbeitskräfte sich fanden, einen leichten Abfluss dar. Von den ältesten Zeiten her sind aus jenen Gegenden Auswanderungen sehr häufig gewesen. Früher oft massenhafte kriegerische, jetzt vereinzelte friedliche. Auch die Schifffahrt giebt den im Landbau keine Beschäftigung Findenden eine gute Gelegenheit, ihren Unterhalt zu gewinnen, und führt dem Lande zugleich Kapitale von Aussen zu.

Die Nähe des Meeres und der grossen Ströme bot noch in anderer Beziehung der Landwirthschaft schon früh Vortheile. Sie eröffnete für den Ueberschuss der Ackerbauprodukte leichten und sicheren Absatz. Die Ausfuhr von Getreide, Vieh und thierischen Produkten aus jenen Gegenden nach England, Holland und dem skandinavischen Norden war schon seit längerer Zeit bedeutend und musste, da sie von Jahr zu Jahr ziemlich regelmässig erfolgte, auf die Hebung der Landwirthschaft sehr günstig einwirken. Diese konnte sich zu viel grösserer Intensivität

erheben, als möglich gewesen, wenn sie blos auf den inländischen Verbrauch angewiesen gewesen wäre. Vor Allem war dieses in den Marschgegenden der Fall, wo in Folge davon dann auch die Arbeitskräfte der dünnen Bevölkerung nicht völlig ausreichen, und noch jetzt jährlich im Frühjahr eine Menge Tagelöhner aus den dichter bevölkerten südlichen Landestheilen, sowie aus Westphalen einwandern, um die Bestellungs- und Erntearbeiten verrichten zu helfen.

Wenn zu diesen natürlichen Begünstigungen auch noch der weitere Umstand hinzutritt, dass in diesen Gegenden die an den Staat, die Grundherrn und die Kirche zu leistenden Abgaben [1]) durchschnittlich geringer waren, als in den südlichen Landestheilen, so wird die bessere Lage der Landwirthschaft, die grössere Wohlhabenheit der an Zahl weit schwächern Bevölkerung ihre hinreichende Erklärung finden. Man thut aber gewiss sehr Unrecht, wenn man in der hier öfter sich findenden Geschlossenheit des Grundbesitzes die alleinige, oder auch nur die Hauptursache der günstigeren Zustände suchen will. Auch wo diese nicht vorhanden ist die Lage eine ähnliche.

In Ostfriesland hat der Bauernstand die Freiheit seiner Person und seines Eigenthums sich zu bewahren gewusst, und desshalb ist dort auch nie Geschlossenheit des Grundbesitzes durch äussern Zwang zur Geltung gekommen. Doch ist trotz der bestehenden freien Theilbarkeit eine wirkliche Theilung oder Abtrennung einzelner Theile bei einem gut eingerichteten Wirthschaftsganzen dort sehr selten. Der nicht unter dem Druck der Feudallasten niedergebeugte Landmann ist einsichtig und vernünf-

---

1) Auf die grossen Güter fallen in dem Landdrosteibezirk Lüneburg nur 11,5, Hannover nur 8,8, und Stade nur 8 % des Areals. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Landdrosteibezirk Hannover 3,1, Stade 4,4 und Lüneburg 4,9 Morgen Acker- und Wiesenland. Die Grundsteuer ist vom Morgen in Hannover 4,6, in Stade 5 und in Lüneburg 3,5 ggr. Im Besitze der Domänen und Klosterkammer, des Vermögens der Gemeinden, Kirchen und Schulen und der Rittergüter befinden sich im Landdrosteibezirk Hannover 12,6 %, Hildesheim 25 %, Lüneburg 11,9 %, Stade 10,8 %, Osnabrück 7,7 % und Aurich 12 % der landwirthschaftlich benutzten Bodenfläche. A. a. O.

tig genug, um die Nachtheile eines solchen Verfahrens zu vermeiden. Auch wenn nicht schon durch testamentarische Verfügung über die Erbfolge Bestimmung getroffen worden ist, so kommt es doch zwischen den mehreren Erben immer zu einer Verständigung, wonach Einer den Hof ungetheilt übernimmt und den Uebrigen entsprechende Entschädigung leistet. Ostfriesland hat desshalb die Nachtheile von sich fern zu halten gewusst, die man sonst als mit der freien Theilbarkeit nothwendig verbunden ansieht. Die Landwirthschaft ist dort in einem blühenden Zustande, und die Provinz ist einer der reichsten Theile nicht nur Hannovers, sondern des ganzen nördlichen Deutschlands.

Aehnliche Verhältnisse finden sich in den Marschen des Herzogthums Bremen, wo gleichfalls freies Eigenthum und daher gesetzlich freie Theilbarkeit vorherrschend ist, aber dennoch wirkliche Theilungen aus denselben Gründen selten sind.

Wenn so einerseits die günstigere Lage der nördlichen Provinzen keineswegs allein auf Rechnung der Geschlossenheit zu schreiben ist, so hat diese anderseits auch nicht immer die Uebel fern zu halten vermocht, zu deren Abwehr sie dienen sollte. Auch für diese Behauptung liefert eine Provinz des Königreichs Hannover einen schlagenden Beweis.

Das Fürstenthum Osnabrück hat bei sonstiger grosser Verschiedenheit insofern mit den Südprovinzen Aehnlichkeit, als auch hier schon früh eine zahlreiche Bevölkerung sich vorfand, die darauf angewiesen war, neben der Landwirthschaft auch Industrie und Handel in stärkerem Verhältnisse zu betreiben, als dieses in den übrigen Provinzen der Fall war. Auch hier sind die in früheren Zeiten blühenden Gewerbe in neuerer Zeit sehr herunter gekommen. Die merkantile Lage ist ungefähr dieselbe wie die der Südprovinzen. Der Boden bietet gleichfalls gerade keine sehr günstigen Verhältnisse dar, und ebenso, wie dort, war er mit sehr bedeutenden Abgaben und Lasten belegt [1]). Die

---

1) Die Grundsteuer beträgt indessen im Fürstenthum Osnabrück durchschnittlich 4,4 ggr., auch ist hier am wenigsten Land im Besitze des Staats, der Korporationen und Rittergüter.

Rechte des Grundherrn an der Person des Pflichtigen erhoben sich hier sogar bis zur Eigenbehörigkeit.

Ein wesentlicher Unterschied gegen die Südprovinzen besteht aber darin, dass hier allgemeine Geschlossenheit des Grundbesitzes geltend ist.

Hier also ist bei der übrigen Gleichheit oder Aehnlichkeit der Verhältnisse Gelegenheit gegeben, die Wirkungen der freien Theilbarkeit und der Geschlossenheit des Bodens mit einander zu vergleichen [1].

Das Fürstenthum Osnabrück hat eine Bevölkerung von durchschnittlich etwa 3600 Menschen auf der Quadratmeile. In den einzelnen Strecken ist diese aber sehr ungleich vertheilt. Während in dem im fruchtbarsten Theile liegenden Amte Grönenberg über 6000 auf der Quadratmeile wohnen, leben darauf in dem mit sehr sandigem Boden versehenen Amte Fürstenau nicht voll 2000 Seelen. Auf die Städte, Flecken und grössern Kirchdörfer (die auch mehr städtische Industrie haben) kommt etwa $^1/_6$ der Gesammtbevölkerung, die übrigen $^5/_6$ wohnen auf dem platten Lande.

Von dieser Landbevölkerung hat nun ungefähr nur $^1/_3$ Grundbesitz, die übrigen $^2/_3$ sind besitzlose Tagelöhner, oder wie sie hier genannt werden Heuerleute. Zwischen diesen beiden Klassen der Landbevölkerung besteht hier wie in andern westphälischen Provinzen ein eigenthümliches, bis in sehr frühe Zeiten hinaufreichendes Verhältniss.

Die Bauerngüter (Colonate) haben eine, in den verschiedenen Gegenden sehr von einander abweichende Grösse, sind aber durchschnittlich, da sie neben Weiden, Markentheilen, Waldung u. s. w. meist 50 bis 120 Morgen Ackerland haben, zu gross, als dass sie bei der jetzt nothwendigen Bestellungsweise von der Familie des Besitzers allein könnten bebaut werden. Um nun die nöthige Arbeitshülfe zu erhalten, geben die Bauern kleine Wohnungen mit einigen Morgen Land (die Heuer) an Tagelöh-

---

1) Vergl. Ueber die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fürstenthum Osnabrück u. s. w. von G. L. W. Funke, Pastor zu Menslage. Bielefeld 1847.

nerfamilien in Pacht. Diese Pachtbedingungen sind nun eigenthümlicher Art. Für das Haus wird ein anscheinend niedriger Miethpreis nämlich etwa 6 Thlr. bezahlt, der aber doch hoch genug ist, wenn man den elenden Zustand dieser Hütten in Anschlag bringt. Der Pachtzins vom Lande beträgt 4, 6 ja hier und da auch wohl bis zu 8 Thlr. vom Morgen, ein Preis, der in der That nicht niedrig genannt werden kann, zumal wenn man dabei in Anschlag bringt, dass der Bauer sich wohl hütet, bestes Land an die Heuerleute zu geben, ihnen vielmehr meist sein schlechteres oder entfernt liegendes zuweist. Die nöthigen Gespannarbeiten, als pflügen, eggen, einfahren u. s. w. werden dem Heuermann, da er selbst keine Zugthiere halten kann, von dem Verpächter verrichtet.

Dass hierbei nicht immer gerade auf die zweckmässigste Weise verfahren wird, lässt sich leicht denken. Wenn dem Bauern das Wetter zu ungünstig ist, um sein eigenes Feld zu bestellen, und er doch das Vieh nicht gern müssig stehen lassen will, dann muss der Heuermann es sich gefallen lassen, dass seine Aecker bestellt werden. Oft wird diese Arbeit auch vorgenommen, ohne dass jener nur Kenntniss davon erhält.

Der Heuermann ist dagegen verpflichtet, seinem Verpächter bei den Wirthschaftsarbeiten Hülfe zu leisten, sobald und so oft derselbe es verlangt. Dafür erhält er einen verhältnissmässig sehr geringen Tagelohn, nämlich durchschnittlich etwa 2 ggr. und die Kost; hier und da steigt der Lohn wohl bis auf $2^2/_3$ ggr. Gegen diesen geringen Lohnsatz steht, wie leicht einzusehen ist, die Begünstigung in gar keinem Verhältnisse, welche der Heuermann, wie oft behauptet wird, darin erhalten soll, dass er seine Wohnung unter dem eigentlichen Miethwerthe bezahlt. Am übelsten wirkt bei diesen Diensten, denn die Natur solcher nimmt diese Arbeitshülfe in Wirklichkeit an, der Umstand, dass der Heuermann verbunden ist, der Aufforderung des Bauern stets unbedingt Folge zu leisten. Mag er selbst die dringendste Beschäftigung in seiner eigenen Wirthschaft haben, er muss sie im Stich lassen, den daraus entspringenden Schaden tragen und bei seinem Bauern arbeiten. Und es ist nur zu gewöhnlich, dass dabei mit der grössten Rücksichtslosigkeit verfahren wird. Auf halbe Tage

und noch kürzere Zeit werden die Heuerleute zur Arbeit bestellt und müssen darüber ihre eigenen Verrichtungen versäumen. Oder sie erhalten erst spät am Abend die Nachricht, dass sie zur Arbeit kommen sollen, nachdem sie schon andere Vorbereitungen für den folgenden Tag getroffen haben, die sie vielleicht gar nicht mehr ohne Nachtheil rückgängig machen können u. s. w.

Neben diesen Arbeiten im Tagelohn liegen dem Heuermanne aber noch andere ungemessene und unentgeltlich zu verrichtende Dienste ob. Diese waren früher meist Aequivalent für die von dem Bauern ihm zu leistende Arbeit, als Feldbestellung, Brodbacken u. s. w. Jetzt aber stehen die beiderseitigen Leistungen gewöhnlich in gar keinem gleichen Verhältnisse zu einander, oft sind sie sogar auf der einen Seite ganz verschwunden. Der Heuermann muss nach wie vor seine Dienste dennoch leisten, seine Frau muss beim Waschen, Schlachten, bei der Flachsbereitung, bei der Gartenbereitung helfen, zu Hause ihre eigenen Geschäfte versäumen, oder ihre unmündigen Kinder ohne Wartung sich selbst überlassen.

Die Heuerhäuser, welche nicht selten je zwei Familien beherbergen müssen, sind meist von der elendesten Beschaffenheit. Im Sommer und bei Tage bietet der in der Mitte gelegene Heerdraum noch einen erträglichen Aufenthaltsort dar. Die Menschen müssen dort freilich mit dem Vieh (falls sie nämlich so glücklich sind, sich solches noch halten zu können) in der allervertraulichsten Nähe leben, allein sie haben doch hier noch einigermaassen frische Luft. Gar ungesund sind dagegen die Schlafräume, Verschläge wie sie auf den Schiffen sich finden, und die sogenannten Wohnstuben. Der Fussboden besteht aus gestampfter Erde, ist also stets feucht. In Ermangelung eines Kellers müssen im Winter auch alle draussen sonst erfrierenden Lebensmittel, Kartoffeln u. s. w. hier in Fässern, Kisten aufbewahrt werden. Dazu kommt dann noch ein Webstuhl oder Spinnräder, die den Staub aufwirbeln. Wenn nun dabei nicht einmal die Möglichkeit vorhanden ist, durch ein zu öffnendes Fenster bisweilen frische Luft einzulassen, so wird man sich einen Begriff von der in diesen Räumen herrschenden Atmosphäre machen können. [1])

1) Es könnte sein, dass der Zustand jetzt vielleicht in einzelnen

Das Land, welches die Heuerleute erhalten, ist viel zu wenig, als dass sie bei der dort üblichen Wirthschaft einen für ihren Unterhalt genügenden Ertrag davon gewinnen könnten. Meist sind sie kaum im Stande, das nöthige Brodkorn und die Haushaltskartoffeln zu ziehen. Während nun der Acker unaufhörlich mit zehrenden Früchten, oft in stetem Wechsel mit Kartoffeln und Roggen, vielleicht gar auch noch mit Flachs bestellt wird, erhält er nur eine höchst unzureichende Düngung, so dass er nothwendigerweise einen sehr spärlichen Ertrag liefern muss.

Die Gemeinheitstheilungen (hier Markentheilungen genannt), die anderwärts in der Regel einen so fördernden Einfluss auf die Landwirthschaft im Allgemeinen geübt haben, sind hier zu-

---

Punkten sich gebessert hätte. Stüve, dem die Gebrechen seines speciellen Heimathlandes sehr genau bekannt sind, erliess als Minister im Okt. 1848 ein Gesetz, welches einige der schreiendsten Mängel abzustellen bestimmt ist. Darnach soll:

der Heuermann nur dann zur Dienstleistung verpflichtet sein, wenn er Tags zuvor vor Sonnenuntergang bestellt ist. Ungemessene Dienste dürfen bei Strafe der Nichtigkeit bei neueinzugehenden oder zu verlängernden Heuerverträgen nicht ausbedungen werden. Der Heuermann kann von dem Verpächter verlangen, dass die Wohnung trocken ist und Wohnstube und Kammern gelüftet werden können.

Zur Regelung der Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten soll für jede Bauerschaft eine Kommission, zur Hälfte aus Grundbesitzern und zur Hälfte aus Heuerleuten bestehend, in der Art gebildet werden, dass die Grundbesitzer in derselben von Heuerleuten und umgekehrt gewählt werden. Diese Kommission soll als Schiedsgericht thätig sein, ausserdem eine Aufsicht über alle neu eingegangenen Heuerverträge führen. Sie soll insbesondere darauf sehen, dass die eingegangenen Bedingungen klar und deutlich zu übersehen sind, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Wohnung und Dienste befolgt werden, dass bei neu angelegten Heuern hinreichende Unterhaltsmittel für den Heuermann vorhanden sind u. s. w.

Dem Verf. ist unbekannt geblieben, ob diese gesetzlichen Bestimmungen bis jetzt eine erhebliche Wirkung gehabt haben. Sollte dieser gewiss sehr wünschenswerthe, aber leider noch sehr zweifelhafte Fall wirklich eingetreten sein, so würde dieses dem Zweck vorstehender nach eigener Anschauung gemachter Schilderung des früher vorhandenen Zustandes keinen Eintrag thun, da es ja hier darauf ankommt, die Verhältnisse darzulegen, wie sie sich durch die Geschlossenheit des Grundbesitzes, oder wenigstens trotz derselben entwickelt haben.

nächst den Heuerleuten im Ganzen sehr nachtheilig gewesen. Früher trieben dieselben, obgleich sie juristisch nicht als antheilsberechtigt erschienen, doch grossentheils ihr Vieh mit zu der in der Mark geübten Weide, sie holten sich auch dorther ihren Bedarf von Torf, Plaggen, Streuzeug u. s. w. So konnten die meisten ein oder mehrere Stück Rindvieh, Schweine, Gänse halten und aus dem Erlös hiervon ihre baaren Geldausgaben bestreiten. Bei der jetzt fast überall vollzogenen Markentheilung haben die Heuerleute keinen Antheil erhalten und sind nun in doppelter Beziehung dabei benachtheiligt. Die Bauern haben jetzt in der Regel das ihnen zu Privateigenthum zugewiesene Land in Aecker oder Wiesen verwandelt oder zu Wald angepflanzt, oder sie dulden wenigstens nicht mehr, dass die Heuerleute dasselbe noch ferner in der frühern Weise benutzen. Diese sind dadurch häufig gar nicht mehr im Stande Vieh zu halten, oder haben wenigstens die Zahl bis auf ein oder einige Stück verringern müssen, die sie nun mit grosser Mühe nur zu erhalten vermögen. Dann ziehen die Kinder, die darüber der Schule vorenthalten werden, damit an den Wegen umher, und lassen es da eine kümmerliche Nahrung sich suchen. Durch den geschmälerten Viehstand und die daraus entspringende Verminderung des Düngers muss natürlich auf den Ackerbau ein schädlicher Einfluss geübt werden. Hierzu kommt noch der unmittelbare Verlust, welcher aus dem Entbehren der früher vom Vieh gezogenen Einnahmen entspringt.

Auf der andern Seite wurden trotz dieser Verluste die Verpflichtungen der Heuerleute noch drückender. Die durch die Markentheilung hervorgerufene Vergrösserung der bäuerlichen Wirthschaften nämlich bewirkte, dass die unentgeltlich oder wenigstens nicht gegen den vollen Werth zu leistende Arbeitshülfe der Heuerleute sich vermehrte, diese also nun noch weniger Zeit behielten, in ihrer eigenen Wirthschaft thätig zu sein und sich einen genügendern Lohn zu gewinnen.

Man wird vielleicht einwerfen, dass es in der Hand der Heuerleute stehe, die für sie ungünstigen Bedingungen zu entfernen, da sie ja einen freiwilligen Vertrag eingehen. Dieser Einwand ist aber ein sehr leicht zurückzuweisender. Es wird allerdings zwischen beiden Theilen gewöhnlich auf 4 Jahre ein

solcher Heuervertrag abgeschlossen und jedesmal wieder erneuert. Allein die Bedingungen dieser Verträge stehen durch langjährigen und allgemeinen Gebrauch so unveränderlich fest, dass an eine Abänderung derselben nicht leicht zu denken ist. In Wirklichkeit hat daher das Verhältniss vielmehr die Natur eines festen Dienstverhältnisses, als eines freiwilligen Vertrages angenommen. In manchen Gegenden sind Heuermannsfamilien in vielen Generationen hinter einander in derselben Heuer gewesen. Bei der starken Concurrenz sind sie auch gar nicht im Stande sich etwa günstigere Bedingungen zu erwirken. Sie müssen im Gegentheil meist froh sein, wenn sie nur in den alten belassen werden, wenn der Sohn seinem Vater darin folgen kann. Wollten sie nicht darauf eingehen, so würden sie schwerlich anderwärts bessere Bedingungen, vielleicht kaum überhaupt ein Unterkommen finden.

Die Eigenbehörigkeit, in welcher früher die Bauern selbst standen, hatte, so schlimm sie auch an sich war, wenigstens für die Heuerleute die günstige Wirkung, dass ihnen die Bauern dadurch näher gerückt waren. Jetzt aber sind die Bauern frei geworden, die Heuerleute in der wenigstens faktischen Unterthänigkeit geblieben. Der Bauer ist jetzt ein oft strenger und stolzer Herr geworden. Der Gemeinsinn, der patriarchalische Geist, der früher noch beide Klassen vereinigte, ist verschwunden. Das Geldinteresse ist jetzt das maassgebende, und dieses bis auf das Aeusserste zu verfolgen leider nur zu häufig das einzige Ziel der Bauern. So stehen sich beide Klassen einander fast feindlich gegenüber.

Bei dem wenigen Lande, welches die Heuerleute erhalten, reichte natürlich die landwirthschaftliche Beschäftigung nicht aus, um den nöthigen Unterhalt für die Heuerleute zu gewähren, es musste zu verschiedenen Nebenarbeiten gegriffen werden.

Die Leinenindustrie war es besonders, welche dem grössten Theile der Heuerleute Beschäftigung und in früherer Zeit auch einen meist ausreichenden Gewinn gab. Seit dem Verfall der deutschen Leinenausfuhr haben die Verhältnisse aber eine sehr traurige Umgestaltung erfahren. Der Spinner- und Weberlohn ist jetzt auf einen so niedrigen Satz herabgesunken, dass er auch

zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse nicht mehr hinreicht, oft kaum die gemachten baaren Auslagen deckt.

In einigen Gegenden, wo die Schafzucht bedeutender ist, werden grobe Wollzeuge verfertigt. Dieser Industriezweig ist zwar bis jetzt noch in etwas besserer Lage geblieben, allein auch bei ihm wird sich der Einfluss der Maschinenarbeit am Ende geltend machen, und auch er wird später wohl keinen ausreichenden Lohn mehr abwerfen.

Ein grosser Theil der kräftigen Männer geht ferner während der Frühlings- und Sommermonate nach Holland, Ostfriesland und andern Küstengegenden, um bei der Torfbereitung, der Feldbestellung, beim Grasmähen Hülfe zu leisten. Diese sogenannten Hollandsgänger brachten früher je nachdem sie 2 oder 4 Monate abwesend waren, wohl 30 bis 100 holländische Gulden baares Geld als Arbeitslohn mit zurück. Jetzt aber ist auch diese Arbeit weniger lohnend geworden, 20 bis 40 Gulden ist jetzt wohl nur noch als der Durchschnitt anzunehmen. Dieses Geld musste aber durch die ungesundeste, sauerste Arbeit, und die grössten Entbehrungen [1]) erworben werden, so dass Viele von den übermässigen Anstrengungen sich schwere Krankheiten, oder einen frühen Tod zuzogen. Es wäre an sich nicht zu beklagen, wenn diese zeitweilige Auswanderung ganz aufhörte, da sie jetzt kaum noch einen die grossen Opfer ersetzenden Verdienst aufbringt; allein leider fehlt es an Gelegenheit, die Arbeitskräfte in der Heimath zu beschäftigen.

Wenn die Verpächter (die Bauern, Colonen) unter solchen Umständen im Wohlstande lebten, so würde dieses Niemanden verwundern können. Zu ihren Gunsten dienen ja alle die harten Bedingungen, welche auf den Heuerleuten lasten. In der That ist nun auch in der neuern Zeit, wo durch die Ablösung der bäuerlichen Lasten und die Markentheilungen den Colonen so grosse Vortheile erwachsen sind, die Lage der Mehrzahl eine ziemlich günstige geworden, aber dennoch keineswegs eine solche, dass ihre Wohlhabenheit im Verhältniss stünde zu den Opfern, welche

---

1) S. Funke a. a. O. S. 24. Sie nähren sich kümmerlich von mitgebrachtem Vorrathe, schlafen Nachts auf Heuböden, oder unter freiem Himmel u. s. w.

ihretwegen von Seiten der besitzlosen Bevölkerung gebracht werden müssen.

Auch unter ihnen finden sich Viele, welche von Schulden gedrückt werden und nicht im Stande sind, ihre Wirthschaft auf dem entsprechenden Fusse zu erhalten. Die aber, welche in günstigern Verhältnissen leben, wissen oft nicht davon für ihre Wirthschaft den richtigen Gebrauch zu machen.

Das zu den Colonaten gehörige Land ist zu viel, als dass es von der Familie des Besitzers allein bestellt werden könnte; um die erforderliche Arbeitshülfe zu leisten, sind eben die Heuerleute vorhanden, deren, je nach der Grösse seiner Wirthschaft, jeder Colon eine, zwei, aber auch bis zu fünf Familien hat. Nach dem oben Erörterten ist das Verhältniss der Heuerleute, in neuerer Zeit wenigstens, meistentheils fast ganz in die Natur eines Dienstverhältnisses übergegangen. So wie der Bauer selten noch ein Interesse an der Lage seiner Heuerleute nimmt, so fühlen diese umgekehrt auch nur selten noch sich veranlasst, für den Vortheil ihres Herrn sich besonders zu bemühen. Sie leisten die ihnen obliegenden Verrichtungen wie es eben gehen will. Zwischen ihrer Arbeit und eigentlicher Frohnarbeit wird meist kein grosser Unterschied sein. Der blosse Taglöhner, welcher einen seiner Leistung entsprechenden Lohn erhält, vielleicht für Stücklohn arbeitet, wird viel besser arbeiten, als solche Heuerleute, die nur mit Widerstreben die ihnen obliegende Leistung erfüllen. Das muss natürlich schon auf den Gang und den Ertrag der Wirthschaft einen nicht unbedeutenden Einfluss ausüben.

Eine weit tiefer gehende Wirkung übt aber ein anderer Umstand. Sowie das ganze Verhältniss der Geschlossenheit auf das Princip einer möglichsten Stabilität gegründet ist, so macht sich dieses namentlich auch in der Betriebsführung geltend. In der Regel wirthschaftet der Bauer genau eben so, wie es schon sein Vater und Grossvater gethan haben. Verbesserungen, so sehr ihr Vortheil, ja ihre Nothwendigkeit auch auf der Hand liegen, finden nur sehr schwer Eingang. Erst in neuerer Zeit ist in einzelnen Gegenden durch die von den landwirthschaftlichen Vereinen ausgehende Anregung ein merklicher Anfang zum Fortschritt gemacht worden.

In andern Gewerben und auch bei der Landwirthschaft, wo freie Verfügung möglich ist, übernimmt das Geschäft des Vaters derjenige unter den Söhnen, welcher vermöge seiner Fähigkeiten und Neigungen zu dem Betriebe desselben am besten geeignet ist. Entweder verfügt der Vater schon bei Lebzeiten zu dessen Gunsten, oder nach dessen Tode wird bei einer freien Einigung unter den Erben doch das Geschäft an ihn übergehen, weil er vermöge seiner vorzüglichern Qualifikation dasselbe mit dem grössten Vortheile zu betreiben, also auch zu dem höchsten Satze anzunehmen vermag. Demnach muss er denn auch auf seinen künftigen Betrieb alle Mühe und allen Fleiss verwenden.

Bei den geschlossenen Bauerngütern ist es dagegen vermöge des eigenthümlichen damit verbundenen Erbrechts schon von vornherein bestimmt, welcher unter den Söhnen demnächst das Gut zu bewirthschaften habe. Nicht die Fähigkeit, sondern der Zufall der Geburt entscheidet. Nur im Falle einer zu grell hervortretenden Unfähigkeit wird wohl einmal eine Ausnahme gemacht.

Diese Anerben nun werden meist von früher Jugend an schon bevorzugt und verwöhnt. Für die Ausbildung zu ihrem demnächstigen Berufe geschieht aber nichts. Sie bleiben im väterlichen Hause und leben gewöhnlich schon von Kindesbeinen auf in sorgloser Behaglichkeit. In vielen Gegenden pflegen sie sich sogar der allgemeinen Militärpflicht durch Kauf eines Stellvertreters zu entziehen.

In allen andern Gewerben und auch bei dem Grossbetriebe der Landwirthschaft ist es Regel, dass die jungen Leute sich für ihren Beruf durch eine Lehrzeit oder einen spätern Aufenthalt bei einem fremden tüchtigen Lehrherrn ausbilden. Durch das Bekanntwerden mit fremden Einrichtungen wird der bedeutendste Antrieb zum eigenen Nachdenken und zum Fortschritte gegeben. Auch bei den grössern Bauerngütern wäre dringend nöthig, dass die Bewirthschafter derselben sich soviel wirthschaftliche Kenntnisse verschafften, als zu einem nicht blos an dem Herkommen klebenden Betriebe erforderlich ist. Auch sie müssten eine Zeit lang auf einem fremden Gute sich aufhalten, wie es doch auch die Söhne von grossen Gutsbesitzern und Pächtern, welche der-

einst die Landwirthschaft zu betreiben gedenken, ihrer Ausbildung wegen thun. Allein daran ist bei den Bauernsöhnen nicht zu denken. Es würde gegen die eigenthümlichen bäuerlichen Begriffe von Standesehre verstossen, wenn ein Anerbe auf einem fremden Gute in einer Art Dienstverhältniss stände. So bleibt er zu Hause, hört und sieht nichts Neues und Fremdes und führt dereinst die Wirthschaft im alten Gange fort.

Bei dem bedeutenden Vorzuge, welchen das Erbrecht ihm vor seinen Miterben einräumt, wird er, solange die wirthschaftlichen Verhältnisse des Hofes günstige sind, sich meist in einer ziemlich behaglichen Lage befinden, so dass er ohne besondere Anstrengung sein Auskommen hat. Es fehlt ihm also auch von dieser Seite her der Antrieb zur Verbesserung seiner Wirthschaft.

So findet sich denn die Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück im Allgemeinen in einer Lage, die keineswegs den Anforderungen entspricht, welche man der Dichtigkeit der Bevölkerung halber insbesondere an sie zu machen berechtigt ist. Ein altes fehlerhaftes Wirthschaftssystem, eine Art Vierfelderwirthschaft, bei der zwei Winterfrüchte hinter einander folgen, ist noch sehr gebräuchlich, in manchen Gegenden wird sogar Roggen jedes Jahr wieder auf demselben Boden gebaut. Wiesenkultur und Wässerungsanlagen, Grünfutterbau, Stallfütterung haben noch bei weitem nicht die Anwendung gefunden, welche man den Verhältnissen nach mit Nothwendigkeit verlangen sollte. Die fehlerhaften Zustände lassen sich auf die zwei Hauptgebrechen zurückführen: die Felder der Colonen werden, weil für die jetzigen Culturverhältnisse zu umfangreich, nicht intensiv genug bewirthschaftet, die den Heuerleuten überlassenen Parzellen sind zu klein, als dass auf ihnen eine gehörige Wirthschaft geführt werden könnte und leiden desshalb durch Düngermangel und schlechte Bestellung. Die meisten der sonst mit der sogenannten Zwergwirthschaft verbundenen Fehler finden sich hier wieder.

Fragt man nach dem Hauptgrunde dieser mangelhaften Verhältnisse, so kann er eben in nichts Anderem, als in der bestehenden Geschlossenheit der Bauerngüter gefunden werden. Ohne diese Einrichtung würden sich nicht die Bauerngüter in einer der jetzigen Bevölkerungsdichtigkeit nicht mehr entsprechen-

den Grösse erhalten haben, es würden aber anderseits auch nicht jene Absplisse, die Heuermannswirthschaften mit ihren kümmerlichen Einrichtungen in solcher Menge sich gebildet haben. Ja man kann wohl sagen, es würde auch die Bevölkerung nicht so stark, wenigstens die Zahl der Besitzlosen nicht so überwiegend geworden sein. Denn es ist eine allgemeine Erfahrung, dass gerade unter der besitzlosen Bevölkerung die Zunahme am bedeutendsten ist. Der, welcher auch nur einiges Vermögen besitzt, schreitet nicht leicht zu einer Ehe, bevor er nicht die ziemlich feste Gewissheit hat, eine Familie ernähren zu können. Der Besitzlose, wenn er doch einmal darauf verzichten muss, sich eine durch Vermögensbesitz gesicherte Lage zu erringen, ist geneigt, viel früher und oft mit dem grössten Leichtsinne eine Ehe einzugehen, wo nicht von Seiten des Staats oder der Gemeinde Hindernisse entgegengestellt werden. Es ist ja nur zu natürlich, dass der, welcher auf sonstige Glücksgüter verzichten muss, wenigstens die für ihn erreichbaren Freuden des Familienlebens sich nicht versagen will. Wo nun eine so leichte Gelegenheit geboten wurde, sich einen Hausstand zu begründen, als im Osnabrück'schen der Fall war, so lange sich der Staat und die Gemeinde um die Niederlassung von Heuerleuten nicht kümmerten, da musste nothwendig die Zahl dieser alsbald gegen die der Grundbesitzenden überwiegend werden. Vermehrt wurde der Reiz noch dadurch, dass früher, wo der Betrieb der landwirthschaftlichen Nebengewerbe noch lohnender war, in der That die Lage der Heuerleute eine gesichertere schien.

Vergleicht man nun die Zustände der beiden hannover'schen Landestheile mit einander, so wird man gewiss nicht läugnen, dass die Lage der Südprovinzen gegen die des Fürstenthums Osnabrück gehalten, immer noch eine bessere genannt werden muss. Wenn man also meint, die in dem erstgenannten Landestheile herrschende freie Theilbarkeit habe dort die misslichen Zustände hauptsächlich hervorgerufen, so zeigt eben das Beispiel der letztern Provinz, wie unter sonst gleichen äussern Einflüssen trotz der bestehenden Geschlossenheit des Grundbesitzes mindestens eben so traurige Verhältnisse sich entwickelt haben. Ja man könnte wohl veranlasst werden zu glauben, dass bei bestandener freier

Theilbarkeit die jetzt dort vorhandenen Uebelstände sich vielleicht nicht zu solcher Höhe ausgebildet hätten. Es würde immer auf den Ackerbau das Hauptgewicht gelegt worden sein. Das so unsichere Nebengewerbe wäre nicht als das Hauptunterhaltsmittel der Heuermannsfamilien angesehen worden; wenn aber vermittelst desselben sich irgendwo ein, wenn auch nur kleines Kapital gesammelt hätte, so würde dasselbe wahrscheinlich alsbald in Grundstücken angelegt worden und so vor der Wiederaufzehrung gesichert worden sein. Denn die Landbewohner haben für die Landwirthschaft und den Grundbesitz eine so überwiegende Vorliebe, dass sie, wo die Gelegenheit dazu durch die freie Theilbarkeit gegeben ist, am liebsten für ihre Ersparnisse sich Land erwerben.

Im schlimmsten Falle würden sich bei freier Theilbarkeit im Osnabrück'schen also ähnliche Zustände, wie die der Südprovinzen entwickelt haben. Dann wäre aber die Lage insofern immer noch eine günstigere, als die Möglichkeit einer Verbesserung näher liegen würde. Wo der Grundbesitz zu sehr zersplittert ist, da kann bei dem ernsten Willen der Bevölkerung durch Anwendung der auf Hebung des landwirthschaftlichen Betriebs gerichteten Mittel nach und nach Abhülfe geschafft werden. Die Wirthschaft muss nach und nach intensiver werden, bis sie zuletzt für die Bevölkerungsverhältnisse entsprechend ist. Zugleich muss von Seiten des Staats dafür Sorge getragen werden, dass die auf die zu starke Zersplitterung des Bodens und die zu schnelle Volksvermehrung wirkenden Ursachen abgestellt werden.

Bei der jetzigen Lage ist es aber im Osnabrück'schen sehr schwer, ja fast unmöglich, einen bessern Zustand herbeizuführen. Zu Heilung des Uebels wäre die Grundbedingung, dass man der grossen Menge der Besitzlosen wenigstens die Möglichkeit verschaffen müsste, durch eigene Anstrengung zu Besitz zu gelangen, da natürlich nicht davon die Rede sein kann, dass etwa der Staat ihnen unmittelbar Eigenthum schenkte. Solange aber die Geschlossenheit der Colonate bestehen bleibt, lässt sich auch nicht wohl absehen, wie sich eine bessere Organisation der Heuermannswirthschaften in der Art herbeiführen liesse, dass diese hinlänglich Land erhielten, um einen ordentlichen Betrieb führen,

ein reichlicheres Auskommen sich verschaffen und endlich selbst Ersparnisse machen zu können. Statt der gesunkenen Nebenbeschäftigungen andere mehr lohnende einzuführen, dürfte kaum auszuführen sein. So scheint in der That Auswanderung in grossartigem Massstabe, ebenso wie in Irland, zuletzt nur als Radikalkur übrig zu bleiben.

Die Geschlossenheit des Grundbesitzes konnte also doch auch in der Vergangenheit nicht immer vor den Uebelständen bewahren, gegen welche sie allerdings in vielen Fällen erfolgreichen Schutz gewährt hat.

Wendet man aber nun den Blick auf die Gegenwart, so werden sich die bäuerlichen Verhältnisse in einer ganz andern Lage zeigen, als die war, in welcher die Geschlossenheit wenigstens vor einer gänzlichen Zerrüttung der Wirthschaftsverhältnisse häufig Schutz verlieh.

Die Tendenz, den Grundbesitz und seinen Bebauer von den feudalen Lasten und Diensten frei zu machen, ist in den meisten Gegenden Deutschlands ihrer Verwirklichung schon eine bedeutende Strecke entgegengerückt. Und dieses Ziel wird erreicht werden, mag auch von Zeit zu Zeit einmal ein Stillstand, ja vielleicht ein augenblicklicher Rückschritt eintreten. Dem Bauernstande sind durch die Verfassungen die wichtigsten politischen Rechte ertheilt, er ist also für mündig und frei erklärt worden. Damit muss dann aber nothwendig Hand in Hand gehen, dass man ihn auch aus der Vormundschaft entlässt, welche bisher noch das Gesetz, die Behörden oder Grundherren über ihn hinsichtlich seiner Wirthschaftsführung und Vermögensverwaltung ausübten. Er muss nun als befähigt angesehen werden, das, was ihm und den Seinen in wirthschaftlicher Beziehung nützlich und nothwendig ist, von selbst zu erkennen und zu ergreifen. Der Staat hat nur dann noch das Recht hier einzuschreiten, wenn der richtig erkannte Vortheil des Einzelnen mit den Interessen der Gesammtheit in Widerspruch gerathen, wenn die Verfolgung des Privatvortheils zum allgemeinen Nachtheil gereichen würde. Unter dem Vorwande der den Privaten mangelnden Intelligenz darf er nun nicht mehr in deren Wirthschaftskreis eingreifen. Es ist allerdings ganz richtig, dass bei Einzelnen noch fortwährend ein

Mangel der erforderlichen Einsicht vorhanden sein wird. Allein Gesetze und allgemeine Verwaltungsmaximen können sich nicht an die Ausnahmen, sondern müssen sich an die Regel halten. Sobald die Mehrzahl im Stande ist, von der Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen, muss ihr dieselbe werden, ohne Rücksicht auf den Missbrauch der bei Einzelnen noch vielleicht stattfinden wird. Dagegen mag auf andere Weise Vorsorge getroffen werden.

Von den vielen Einwürfen, die gegen die freie Theilbarkeit erhoben werden, mögen hier nur diejenigen näher in Betrachtung gezogen werden, welche sich auf die Behauptung stützen, dass die Einsicht und Sorgfalt des Einzelnen nicht ausreiche, um die aus diesem Zustande hervorgehenden Uebel fern zu halten.

Dahin gehört vor Allem der immer vorgebrachte Einwand, dass aus dem natürlichen Erbgange schon fast mit Nothwendigkeit die stärkste Zersplitterung des Grundbesitzes erfolgen müsse. Ein Bauer, sagt man, hat ein Gut von 64 Morgen Land, in die sich nach seinem Tode seine 4 Söhne theilen. Hat nun von diesen jeder wieder 4 Kinder und es erfolgt abermalige Theilung, so erhält in dieser Generation ein jedes nur 4 Morgen, worauf natürlich nur eine elende Wirthschaft geführt werden kann.

Diese Beweisführung ist aber eine gänzlich falsche. Die Statistik zeigt, dass die Vermehrung der Bevölkerung durchaus nicht nach diesem Massstabe erfolgt. In einem ganzen Lande steigt die Bevölkerung innerhalb einer Generation ungefähr nur um $^1/_4$ bis $^1/_3$. Von diesem Zuwachse geht aber immer ein verhältnissmässig weit stärkerer Theil dem Industriebetriebe zu, viel weniger der Landwirthschaft. Die Zahl der mit der Landwirthschaft beschäftigten Familien hat sich also nach Ablauf einer Generation noch nicht einmal völlig um $^1/_4$ oder $^1/_3$ vermehrt, nur um eben soviel würde also höchstens die Zahl der einzelnen Güter gestiegen sein können. Wenn in einer einzelnen Familie über den allgemeinen Durchschnitt hinaus die Nachkommenschaft zahlreicher geworden ist, so wird dieses durch andere Familien wieder ausgeglichen, in denen weniger, oder gar keine Kinder vorhanden sind. Sowie die in Folge der verschiedenen Kinderzahl bei den Erbschaften hervorgegangenen Unterschiede in den

Vermögensbeständen sich später durch Heirathen, durch grössere oder geringere Thätigkeit und dergleichen ziemlich wieder auszugleichen pflegen, so würde auch die Vertheilung des Grundbesitzes bei völlig freier Theilbarkeit meist dem allgemeinen Durchschnittsverhältnisse entsprechen. Nun ist aber bei dieser Beweisführung noch von der durchaus unrichtigen Annahme ausgegangen, dass bei einem jeden Erbfalle die Grundstücke immer in Wirklichkeit getheilt würden. Nimmt man diese Voraussetzung als unrichtig hinweg, so entbehrt der ganze Beweis ohnehin einer jeden Grundlage.

Nicht viel besser steht es mit dem andern Einwande, dass die Zerstückelung der grössern Güter, wo ihr keine gesetzlichen Hindernisse entgegentreten, gar häufig Gegenstand einer sehr lohnenden Privatindustrie sein werde. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Gefahren, welche man von der sogenannten Hofmetzgerei befürchtete, sehr übertrieben worden sind. Eine Zerstückelung ist ja nach dem früher Erörterten nur dann von volkswirthschaftlichen Nachtheilen begleitet, wenn die einzelnen Parzellen so klein werden, dass sie keine gehörige Wirthschaftsführung mehr zulassen. Für den Unternehmer einer solchen Operation wird natürlich dieselbe nur dann Vortheil abwerfen, wenn er für die einzelnen Parzellen einen höhern Preis erhält, als er bekäme, wenn er das ganze Gut zusammen verkaufte. Ist der höhere Preis der einzelnen Stücke dadurch verursacht, dass sie wirklich als solche einen höhern Reinertrag abwerfen, sei es, indem sie selbstständig bewirthschaftet werden, sei es, indem sie zur bessern Arrondirung anderer schon vorhandenen Wirthschaften dienen, so ist mit dieser Zerstückelung auch ein Gewinn für die Gesammtheit verknüpft. Es bleibt also nur der Fall zu beachten übrig, dass die einzelnen Stücke zu einem den wahren Nutzwerth übersteigenden Preise verkauft würden. Diess könnte z. B. desshalb stattfinden, weil eine zu zahlreiche Landbevölkerung vorhanden wäre, welche begierig nach einer jeden gebotenen Gelegenheit griffe, sich Grundstücke zu erwerben, an deren Bestellung sie doch wenigstens ihre sonst gar nicht verwendbaren Arbeitskräfte nutzbar machen könnte. Wo aber einmal solche volkswirthschaftlichen Uebelstände vorhanden sind, da wird auch

die Geschlossenheit den gefürchteten Schaden keineswegs abzuwehren im Stande sein. In der Regel wird da, wo sonst strenge Geschlossenheit herrscht, doch die Ausnahme gemacht, dass eine Zerstückelung mit Genehmigung der Staatsbehörden in besondern Fällen zulässig ist. Eine solche Erlaubniss wissen sich nun schlaue Spekulanten wohl zu verschaffen, während sie zu erlangen dem schlichten Landmanne wegen der damit verknüpften Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten oft äusserst schwer, ja selbst unmöglich wird, mögen auch bei ihm die Gründe, welche eine Zertheilung räthlich machen würden, offen vorliegen. In einem solchen Falle nun wird der Gewinn des Güterspekulanten ein noch sichrerer sein, indem es auf seiner Seite an aller Concurrenz fehlt, auf der andern aber diese um so stärker ist.

Ausserdem aber bleibt ja auch immer noch der Ausweg übrig, dass die Güter nicht parzellenweise verkauft, sondern so verpachtet werden. Und hierbei ist denn einerseits der Gewinn des Verpächters noch höher, der allgemeine Nachtheil noch bedeutender. Denn eine Wirthschaft, welche auf wenigen Morgen erpachteten Landes geführt wird, muss nothwendig noch kläglichere Resultate liefern, als wenn der Grund und Boden freies Eigenthum wäre. Das schlagendste Beispiel eines solchen Zustandes bietet Irland dar. Freilich hat man häufig die Agrarverhältnisse dieses Landes angeführt, um sie als Beispiel von der Schädlichkeit der freien Theilbarkeit zu gebrauchen; während umgekekrt gerade aus der Geschlossenheit der dort befindlichen grossen Adelsmajorate sich das verderbliche Pachtsystem und die elende Zwergwirthschaft entwickelt hat. Aber auch das oben geschilderte Verhältniss der Heuerleute im Osnabrück'schen kann als Beispiel dienen.

Uebrigens wird es in vielen Fällen doch immer eine bestrittene Frage bleiben, ob eine vorgenommene Zerstückelung selbst unter das Arbeitsminimum herab stets als ein volkswirthschaftliches Uebel anzusehen sei. Wenn nun die dadurch zur Beschäftigung gelangten Arbeitskräfte sonst wirklich gar keine Anwendung hätten finden können? Oder wenn es vielleicht schon nach kürzerer Zeit gelingt, dem Betriebe der einzelnen Wirthschaften eine solche Intensivität zu geben, dass nun alle

Arbeitskräfte eine rationelle und lohnende Anwendung finden? Es leuchtet ein, dass dieses Fragen sind, deren Bejahung oder Verneinung von vornherein sehr schwierig, und oft unmöglich sein wird.

Der sonst oft erhobene Einwand, dass bei freier Theilbarkeit ein leichtsinniger Besitzer ein Stück Land nach dem andern verkaufen und so seine Wirthschaft allmählig ganz ruiniren könne, und ähnliche Vorwürfe gehören einer Zeit an, wo die Stellung des Bauernstandes noch eine solche war, dass man eine Bevormundung desselben für nöthig hielt. Nachdem aber derselbe einmal für mündig erklärt worden ist, hat der Staat ebensoviel Veranlassung und Recht zu einer gegen den Ruin des Bauern gerichteten Vorsorge, als wenn er es sich etwa wollte angelegen sein lassen, dagegen Maassregeln zu treffen, dass nicht auch der Handwerker, Fabrikant, Kaufmann durch leichtsinnige Unternehmungen ihre Gewerbe zu Grunde richteten.

Die aus der freien Theilbarkeit für den einzelnen Landwirth hervorgehenden Vortheile sind so oft dargelegt worden, dass es genügen wird, jenen Einwänden gegenüber, nur kurz darauf hinzudeuten.

Die Möglichkeit, auch einzelne Grundstücke zu erwerben, giebt Jedem Gelegenheit, seine Wirthschaft zweckmässig und seinen besondern Verhältnissen entsprechend einzurichten. Er kann einzelne für ihn schlecht gelegene Grundstücke veräussern, und dafür solche erwerben, durch welche seine Ländereien besser arrondirt werden, oder die ihm sonstige Vortheile bieten. Er kann, wenn sein Vermögen sich mehrt, seine Kapitale in der für ihn meist zweckmässigsten Form anlegen, indem er sie zur Ausdehnung seines Betriebes benutzt. Hat er umgekehrt Schulden, so ist oft das beste Mittel sich davon zu befreien für ihn das, dass er einzelne Grundstücke, die vielleicht für ihn gerade doch einen geringern wirthschaftlichen Werth haben, veräussert. Bleibt ihm dennoch immer ein seinen Arbeitskräften genügendes Areal zurück, so wird er sich nach der Veräusserung jedenfalls besser stehen, als wenn er sich mit der auf dem ganzen Gute ruhenden Schuldenlast hinschleppte.

Vorzügliche Wichtigkeit muss ferner dem Umstande beigelegt

werden, dass bei der freien Theilbarkeit allein die Landwirthschaft sich so gestalten kann, wie die Bevölkerungs- und Handelsverhältnisse es erfordern. Sobald der landwirthschaftliche Betrieb zu einer höhern Stufe gelangt ist, der Bau von Handelsgewächsen eine grössere Bedeutung gewinnt, wird es durchaus nothwendig, dass der Wirthschafter mit seinem Besitze ganz frei schalten könne, es dürfen ihm nicht die Schranken eines todten Gesetzes, oder das Belieben einer Staatsbehörde in seinen Unternehmungen entgegenstehen.

Die Untersuchung der in Wirklichkeit sich vorfindenden Verhältnisse hat gezeigt, dass die Geschlossenheit die beabsichtigten Zwecke nicht immer zu erreichen vermochte. Es lässt sich nun leicht vom theoretischen Standpunkte darthun, warum diess nicht anders sein kann.

Zwei Ziele sind es vorzüglich, auf welche durch die Geschlossenheit des Grundbesitzes hingearbeitet werden soll: die Herstellung einer guten Organisation der Landwirthschaft und die Verhinderung des zu starken Anwachsens der Bevölkerung. Es möge also hier eine kurze Untersuchung darüber angestellt werden, ob die Geschlossenheit im Stande sei, diese Aufgaben zu lösen.

Vor Allem müsste dabei vorausgesetzt werden können, dass die Vertheilung des Grundbesitzes, welche durch die Geschlossenheit fixirt werden soll, eine durchaus zweckmässige wäre. Das ist aber in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass in den Gegenden, wo Geschlossenheit besteht, die Güter häufig zu gross, oder zu klein, oder schlecht arrondirt sind, oder dass ein unrichtiges Verhältniss zwischen Acker und Grasland, oder den verschiedenen Bodenarten besteht, Missverhältnisse, die bei der Einwirkung des freien Verkehrs allmählig durch die Bemühungen intelligenter Besitzer ausgeglichen werden könnten, die aber nun durch die Geschlossenheit verewigt werden. Allein wenn auch z. B. durch eine allgemeine Verkoppelung oder selbst eine neue Ackervertheilung irgendwo eine allen Anforderungen genügende Organisation der einzelnen Wirthschaften hergestellt wäre, so würde es doch nicht räthlich sein, selbst diese unbedingt zu fixiren. Die Landwirthschaft ist in ihrer Betriebs-

weise, in dem Ziele, worauf sie vorzüglich hinarbeiten muss, Veränderungen unterworfen, die um so bedeutender sind, je grösser die Bevölkerung eines Landes, je rascher der Verkehr, und je mannigfaltiger die Handelsbeziehungen desselben zu andern Ländern sind. Schon früher ist gezeigt, wie das nothwendige Fortschreiten zu grösserer Intensivität allmählig ein Kleinerwerden der einzelnen Güter verlangt.

Und dabei gewährt die Geschlossenheit doch keineswegs unbedingten Schutz gegen die Entstehung von sogenannten Zwergwirthschaften. Die Einzelverpachtung ist ja durch sie nicht ausgeschlossen. Welche wirthschaftlichen Zustände aber diese hervorruft, ist an dem Beispiele der irischen und der oben besprochenen osnabrück'schen Landwirthschaft zu ersehen. So wird also die Geschlossenheit einerseits der Vornahme einer Menge nützlicher, ja nothwendiger Umgestaltungen der äussern Form der Ackergüter entgegentreten, dabei aber das grösste Uebel, auf dessen Beseitigung sie berechnet ist, keineswegs immer fern zu halten im Stande sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem andern Ziele, zu dessen Erreichung man die Geschlossenheit als ein sehr dienliches Mittel rühmt. Es mag hier die Frage unerörtert bleiben, ob es unbedingt nothwendig ist, dass der Staat in den schon dichter bevölkerten Ländern einer zu raschen Vermehrung der Volkszahl unmittelbar entgegenarbeite. Allein für den Fall, dass man sich für diese Ansicht entschiede, wird man doch noch zu andern Mitteln greifen müssen, wenn dieser Zweck wirklich immer erfüllt werden soll. Durch die Geschlossenheit des Grundbesitzes wird die Zahl der Ehen unter der Landbevölkerung nur so lange gemindert und das Anwachsen der Volkszahl gehemmt, als die Sitte dem Zwange des Gesetzes zu Hülfe kommt. Bleiben die nicht beerbten Söhne nicht ehelos, oder ist schon eine starke besitzlose Bevölkerung vorhanden, so wird gerade die entgegengesetzte Wirkung sich kund geben. Wie schon oben bei Besprechung der Verhältnisse der Heuerleute im Osnabrück'schen erwähnt wurde, ist es gerade die besitzlose Bevölkerung, welche am stärksten sich zu vermehren pflegt. Und diess ist doch gerade der Zuwachs, welcher dem Staate am wenigsten erwünscht sein kann.

Um aber das Institut der Geschlossenheit gehörig zu würdigen, ist es auch erforderlich, einmal die Lage der Dinge in das Auge zu fassen, wenn wirklich der eben genannte Zweck noch erreicht wird. Hier also bleiben die nicht beerbten Söhne, welche nicht zufällig ein anderes Unterkommen finden, unverehlicht auf dem Hofe. Ihr Loos ist, wenn sie vielleicht auch materiell nicht ungünstig gestellt sind, gewiss immer ein beklagenswerthes. Werden sie aber erst alt und arbeitsunfähig, und ist der Hof etwa auch schon in den Besitz der folgenden Generation übergegangen, so ist selbst ihre äussere Lage nicht selten eine bedauernswürdige. Darum ist es sicherlich nicht zu verwundern, wenn es dahin kommt, dass die Eltern die Geburt eines zweiten Sohnes meist schon für ein trauriges Ereigniss ansehen, und viele Kinder zu haben für ein Unglück und eine Schande gilt. [1]) Welche Mittel angewendet werden mögen, um diesem zu entgehen, und welche Zustände des Familienlebens daraus entspringen, das mag hier unerörtert bleiben.

Im Innern der Familie muss die bedeutende Bevorzugung, welche dem einen Sohne vor seinen übrigen Geschwistern, wenn mehr vorhanden sind, zu Theil wird, mannigfache Veranlassung zu Neid und Zwist abgeben und den Familienfrieden stören.

Nicht anders ist es in dem Gemeindeleben. Wo Geschlossenheit des Grundbesitzes besteht, bilden sich auch zwei geschlossene Kasten [2]), die der Grundbesitzer und die der Nichtgrundbesitzen-

1) Im Meppen'schen wurde im Jahre 1846 dem Verfasser ein Dorf genannt, in welchem alle Familien mit Ausnahme einer einzigen nur je einen Sohn haben sollten.

2) Von dem Kastengeist, welcher da sich bildet, wo die Geschlossenheit noch in voller Strenge aufrecht erhalten ist, liessen sich sehr starke Schilderungen entwerfen. Eine Heirath zwischen den Kindern von Bauern (Grundbesitzern) und Heuerleuten gilt als eine auf das Aeusserste zu vermeidende Mésalliance. Im Meppen'schen kam der Fall vor, dass ein Anerbe eine Bauerstochter schnell heirathen musste. Er konnte den väterlichen Hof noch nicht gleich übernehmen und musste desshalb in eine Heuer einziehen. Dieses aber galt für eine solche Entwürdigung der Standesehre, dass der Vater sich nun nicht entschliessen konnte, seinem einzigen Sohne den Hof abzutreten. Er nahm den erstgebornen Enkel zu sich in das Haus um ihn da standesgemäss zu erziehen und ihm mit Uebergehung des Sohnes dereinst

den, welche der grossen Mehrzahl nach geradezu auch Besitzlose genannt werden können. Beider Interessen gehen in so vielen Punkten auseinander, dass ein einträchtiges Zusammenwirken fast gar nicht zu erwarten ist. In der Regel wird die besitzlose Klasse denn auch des aktiven Antheils an dem Gemeindeleben entbehren müssen, sie wird der wichtigsten Gemeinderechte und damit meist auch einer Anzahl allgemein politischer Rechte beraubt sein. Was es aber heisst, eine Bevölkerung durch künstliche Mittel schaffen, welcher den Antheil an dem Staats- und Gemeindeleben vorzuenthalten nöthig erscheint, das sollte man in jetziger Zeit doch in der That hinlänglich erkannt haben. Das drohende Gespenst des aller Civilisation den Untergang bereitenden Communismus wird nur da gefährlich, wo sich eine zahlreiche Bevölkerung findet, welcher durch das Gesetz oder durch ungünstige volkswirthschaftliche Verhältnisse die Aussicht abgeschnitten ist, zu Besitz und den damit verbundenen Rechten und Genüssen zu gelangen. Will man communistische Ideen fern halten oder unschädlich machen, so sorge man dafür, dass die Ursachen, welche ihnen den Ursprung und Unterstützung verleihen, sich nicht entwickeln können. Die Idee der Gleichberechtigung Aller ist nun einmal eine aus dem Volke nicht mehr zu verbannende geworden. Die freiwillige Entsagung, die selbstverständliche Unterordnung der einen Volksklasse unter die andere, welche für die alten Zustände des Staats und der Gesellschaft nothwendig waren, die allein ihnen innern Halt und Frieden gewähren konnten, sind nicht mehr vorhanden. Es ist ein vergebliches Bemühen, sie durch Gewalt oder durch künstliche Mittel zurückführen zu wollen. Man suche vielmehr die nun einmal nicht mehr zu verdrängende Idee der Gleichberechtigung von ihren Auswüchsen zu befreien, ihr in der wahren Sittlichkeit das nothwendige Gegengewicht zu verleihen, dann werden sich die neuen Formen des Staats und der Gesellschaft weiter ausbilden, in denen die Mehrzahl des Volkes eines grössern Glücks, einer höhern Bildung theilhaftig werden kann.

---

den Hof zu übergeben. Darnach wird man sich einen Begriff davon machen können, mit welchen Augen sich Bauern und Heuerleute ansehen und wie die Stellung beider in der Gemeinde zu einander ist.

Die Geschlossenheit des Grundbesitzes ist aber eine Einrichtung, welche fast mit Nothwendigkeit dahin führen muss, dass einem Theile der Bevölkerung die Aussicht auf Erlangung von Besitz entzogen wird.

Wenn nun einerseits eine zweckmässige Organisation der Landwirthschaft und namentlich die Erhaltung der einzelnen Güter in der richtigen Grösse als ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit anzusehen ist, anderseits aber die Geschlossenheit des Grundbesitzes häufig den zu erreichenden Zweck verfehlt und andere Uebelstände in ihrem Gefolge hat, welche kaum weniger gefährlich sind, als der, welchen man vermeiden will, so fragt sich, welches denn sonst die Mittel sind, die eine richtige Volkswirthschaftspolitik hier in Anwendung zu bringen hat, wenn zu befürchten ist, dass das richtige Ermessen der Einzelnen nicht ausreiche, um die zweckmässigste Vertheilung des Grundbesitzes herzustellen und zu erhalten.

Es kann hier nicht darauf ankommen, diese im Einzelnen alle genauer zu erörtern, eine kurze Darstellung der wichtigsten wird hier schon genügen.

Vor Allem wird die Sorgfalt des Staats darauf gerichtet sein müssen, dass allgemeine und speziell landwirthschaftliche Bildung immer mehr und tiefer unter dem Bauernstande Eingang finde. Diese schon durch andere weit wichtigere Gründe gebotene Vorsorge wird am besten dahin wirken, dass schädliche Theilungen und Zersplitterungen des Grundbesitzes unterbleiben.

Sodann muss dafür gesorgt werden, dass die freiwilligen Dispositionen über die Güter so sehr als möglich erleichtert werden. Alle unnöthigen Kosten und Beschwerlichkeiten, welche mit der Errichtung von Testamenten etwa verknüpft sein sollten, müssen möglichst beseitigt werden. Und wenn etwa hier oder dort ein Vorurtheil im Volke bestünde, welches der Errichtung von Testamenten hinderlich wäre, so muss dahin gearbeitet werden, solche Vorurtheile hinwegzuräumen.

Wenn in der Gesetzgebung aber sich Vorschriften finden sollten, nach denen in gewissen Fällen eine Theilung oder Zerstückelung eines Gutes gegen richtige volkswirthschaftliche Principien erfolgen müsste, z. B. bei Erbschaften, wo Minderjährige

concurriren, so müssen solche Bestimmungen dahin abgeändert werden, dass stets freier Spielraum für ein richtiges Verfahren den betreffenden Behörden bleibt.

Als sehr wichtig müssen sodann alle die Maassregeln angesehen werden, welche eine zweckmässige Organisation der einzelnen Wirthschaften erst herbeizuführen bestimmt sind, vor Allem die Verkoppelung (Arrondirung.) Die freie Theilbarkeit hat da besonders zu Uebelständen geführt, wo von Anfang an eine schlechte Vertheilung und Lage der zu den einzelnen Wirthschaften gehörigen Ländereien vorhanden war. Hier erscheinen die einzelnen oft weit von einander liegenden Parzellen als für sich bestehende Bestandtheile, das wirthschaftliche Band, welches sie mit einander verknüpft, ist weniger sichtbar. Eine Theilung oder Lostrennung einzelner Stücke nimmt desshalb einen minder schädlichen Anschein an. Ganz anders gestaltet es sich aber, wo gut arrondirte in richtigem wirthschaftlichen Verbande befindliche Güter vorhanden sind. Hier sieht auch der beschränkte Verstand ein, ob eine Abtrennung oder Theilung ohne Nachtheil geschehen könne, oder nicht. Hier ist die früher gebrauchte Vergleichung an ihrem Platze. Ein solches Gut bildet ein in sich geschlossenes Ganze, wie irgend eine gewerbliche Anstalt; und zu der schädlichen Zersplitterung desselben werden die Besitzer oder die Erben sich ebensowenig entschliessen, als bei der letztern.

Es ist desshalb verkehrt, wenn, wie häufig geschieht, verlangt wird, dass nach der Vornahme von Verkoppelungen nun Geschlossenheit der neugebildeten Wirthschaftsgrenzen eingeführt werden müsse. Man kann vielmehr dann ohne allen Nachtheil völlige Freiheit beibehalten oder einführen, und es dem gesunden Menschenverstande der Einzelnen getrost überlassen, dafür zu sorgen, dass keine nachtheiligen Veränderungen in den Besitzverhältnissen herbeigeführt werden. Würde aber das Verbot der freien Theilbarkeit und Veräusserlichkeit ertheilt, so würde das gar häufig ein neues Hinderniss für das Zustandekommen von Verkoppelungen abgeben.

Etwas Anderes ist es, wenn in solchen Gemeinden, deren Feldmarken einer allgemeinen Verkoppelung unterworfen worden sind, nun die Gesammtheit der Grundbesitzer zusammentritt und

Statuten festsetzt, die darauf berechnet sind, dass die bei der Verkoppelung gemachten allgemeinen Anlagen und Einrichtungen in einem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden. Hierbei kann es allerdings auch vorkommen, dass der Willkür der einzelnen Grundbesitzer hinsichtlich der Benutzung ihres Grundstückes aus Rücksicht auf die Möglichkeit einer richtigen Benutzung der übrigen Grundstücke gewisse Schranken gezogen werden müssen. Und es könnte hier unter Umständen vielleicht auch einmal der Fall eintreten, dass eine Theilung der betreffenden Grundstücke untersagt würde. Allein alle solche Beschränkungen würden doch nicht den Einwürfen ausgesetzt sein, welche gegen die durch Gesetz bestimmte Geschlossenheit des Grundbesitzes zu erheben sind. Denn hier ist es der auf genauer Kenntniss der Verhältnisse beruhende vernünftige Wille der Mehrheit der Betheiligten, welcher die Unterordnung des Einzelwillens unter den Vortheil der Gesammtheit verlangt und nicht ein abstraktes todtes Gesetz. Hier wird es auch immer möglich sein, wenn es ohne Verletzung der Gesammtinteressen geschehen kann, etwaige Ausnahmen durchzusetzen.

In wieweit solche die Gesammtheit der Grundbesitzer in ihren landwirthschaftlichen Interessen verbindende und schützende Ortsstatuten überhaupt zweckmässig wären, dürfte wohl einer genauern Untersuchung werth sein.

---

Wenn es sich nun um die praktischen Folgerungen des vorstehend Erläuterten handelt, so wird zunächst daraus Folgendes hervorgehen.

I. Wo bisher freie Theilbarkeit bestanden hat, da kann in jetziger Zeit nicht davon die Rede sein, noch Geschlossenheit des Grundbesitzes einzuführen. Gegen die etwa schon vorhandene oder vielleicht drohende zu grosse Zersplitterung des Grundbesitzes müssen andere Mittel ergriffen werden.

In diesem Punkte sind nun die Ansichten so ziemlich übereinstimmend, indem auch die Anhänger der Geschlossenheit die grosse Schwierigkeit ja fast völlige Unmöglichkeit der Einführung der Geschlossenheit besonders mit dem daran sich knüpfenden

eigenthümlichen Erbrechte einsehen. Die Grundbesitzer würden der grossen Mehrheit nach ein solches Gesetz als eine arge Verletzung ihrer Rechte betrachten.

II. Wo aber bisher Geschlossenheit bestanden hat, da wird es sich darum fragen, in welchem Zustande sich die Landwirthschaft und die Vertheilung des Grundbesitzes befinde.

1. Ist dieser Zustand im Ganzen ein zufriedenstellender, so kann man gewiss in den meisten Fällen ohne Weiteres die gesetzliche Geschlossenheit des Grundbesitzes aufheben und dadurch die landwirthschaftliche Verfassung mit den allgemeinen Forderungen der Gegenwart in Einklang bringen. Wo eine solche günstige Lage der Dinge sich gebildet und erhalten hat, da sind neben der Geschlossenheit andere Faktoren vorhanden gewesen, als: die Macht der Sitte und der vernünftige Sinn der Landbewohner, günstige Natur- oder Handelsverhältnisse u. s. w. Da bedarf es denn jenes äussern mechanischen Hemmnisses nicht; die eben genannten Kräfte werden ausreichend sein, um für sich den günstigen Zustand zu erhalten.

Man könnte freilich die naheliegende Frage aufwerfen, warum denn hier die Geschlossenheit abgeschafft werden soll, da doch eben die Lage der Landwirthschaft eine erwünschte sei. Die Antwort darauf ist eine sehr einfache: eine jede Beschränkung des freien Verkehrs, welche unnöthig ist, wirkt schädlich und muss hinweggeschafft werden. Für den hier vorliegenden Fall genügt es auf die persönlichen Opfer hinzudeuten, welche ein grosser Theil der Bevölkerung zu Gunsten der Geschlossenheit des Grundbesitzes bringen muss. Wenn aber die Lage der Landwirthschaft in einer solchen Gegend an sich und für die Gegenwart noch als eine gute erscheint, so muss darauf Rücksicht genommen werden, wie sie im Verhältnisse zu andern Gegenden sich herausstellt, und ob sie auch in Zukunft so bleiben wird. Und da wird es sich bei genauerer Untersuchung dann gar häufig zeigen, dass durch die Fessel der Geschlossenheit die Entwicklung der Landwirthschaft künstlich gehemmt ist, dass diese ohne dieselbe schon eine höhere Stufe erreicht haben würde, eine grössere Menge von Produkten erzeugen und mehr Menschen Arbeit und Unterhalt gewähren würde. Oder die Zukunft würde doch eine

freiere Bewegung des landwirthschaftlichen Betriebs erforderlich machen.

2. Zweifelhafter dürften die zu ergreifenden Maassregeln da sein, wo trotz der bestandenen Geschlossenheit des Grundbesitzes, oder vielleicht durch dieselbe sich schon volkswirthschaftliche Uebelstände, eine zu starke Landbau treibende Bevölkerung und ein Proletariat eingefunden haben. Ist hier die Gefahr drohend, dass bei plötzlicher Einführung der Verkehrsfreiheit die Spekulation sich auf den Grundbesitz werfen und eine zu starke Zersplitterung desselben herbeiführen würde, so müssen allerdings dagegen vorsorgende Maassregeln ergriffen werden. Wo nicht die eigene Ueberlegung, sondern nur der äussere Zwang des Gesetzes bisher die Menschen von nachtheiligen Handlungen abgehalten hat, da ist allerdings wohl zu befürchten, dass von der erlangten Freiheit nicht immer blos der richtige Gebrauch gemacht werde. Unter solchen Umständen möge man also nur schrittweise die Verkehrsfreiheit herbeiführen. Von den besondern Zuständen des betreffenden Landes wird es dabei abhängen, welche Art von Uebergangsmaassregeln zu ergreifen sind.

Doch lässt sich wohl behaupten, dass auch hier die Gefahr der zu starken Zersplitterung des Bodens in Wirklichkeit nicht so gross sein wird, als man vielleicht befürchtet. Zu einer starken Dismembrirung wäre erforderlich, dass sich viele mit Kapital versehene Kauflustige für die in den freien Verkehr gebrachten Ländereien fänden. In solchen Gegenden aber ist, wie das Beispiel Osnabrück's zeigt, die nicht landbesitzende Bevölkerung auch in der Regel überhaupt besitzlos, also nicht leicht im Stande Land anzukaufen.

Die Herstellung der Verkehrsfreiheit ist aber nothwendig, damit dem weitern Vorschreiten der vorhandenen Uebel Einhalt geschehe und eine freilich nur sehr allmählige Besserung möglich werde.

---